

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen

Regionalplan Südwestthüringen

Abwägungstabelle zum Umweltbericht

1. Anlass und Rahmenbedingungen
 - 1.1 Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung
 - 1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplanes Südwestthüringen (Prüferfordernis)
 - 1.3 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes
 - 1.4 Monitoringbericht
2. Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1 Mensch
 - 2.2 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.3 Boden/Fläche
 - 2.4 Wasser
 - 2.5 Klima/Luft
 - 2.6 Biologische Vielfalt/Flora/Fauna
 - 2.7 Landschaft
 - 2.8 Wechselwirkungen

- 2.9 Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanes
- 2.10 Klimawandel
- 3. Erhebliche Umweltauswirkungen – Ermittlung und Bewertung
 - 3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
 - 3.2 Wechselwirkungen
 - 3.3 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen
- 4. Natura-200-Gebiete
 - 4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik 60
 - 4.2 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete 61
 - 4.3 Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Natura-2000-Gebiete
- 5. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
- 6. Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlage 7 zum Beschluss der Planungsversammlung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. 04/444/2026)

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

Umweltbericht (Kurzfassung)

0. Allgemein

1	680-1.pdf	2	-	Der Umweltbericht enthält keine Bezüge zu Breitband und Mobilfunk.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthalten keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Im Umweltbericht Kapitel 1.2.5 wird darauf hingewiesen, dass bei der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (bis auf die Wind- und Solarenergie) keine Festlegungen hinreichend konkret sind, um valide Aussagen über mögliche Umweltauswirkungen treffen zu können.		
2	189-5.pdf	26	-	Die Erstellung des sehr detaillierten Prüfschemas / Bewertungsmodells der Umweltauswirkungen im Umweltbericht zum Regionalplan Südwestthüringen ist zu würdigen. Leider geht mit diesem geänderten Modell die Vergleichbarkeit zu den anderen Regionalplänen/Umweltberichten (Nord-, Mittel-, Ostthüringen) insbesondere hinsichtlich der Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen durch die unterschiedliche Differenzierung der Umweltmerkmale und der unterschiedlichen Bewertung der Umweltauswirkungen verloren. [REDACTED] [REDACTED] wird empfohlen,	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Trotz eines interregional und im Scoping abgestimmten Rahmens in Bezug auf die Methodik der Umweltprüfung bzw. Inhalt und Form des Umweltberichtes kann die sachlich-räumliche Spezifik jeder Planungsregion (z.B. aufgrund der naturräumlichen Lagebedingungen) auch nachvollziehbare Modifikationen beinhalten ohne		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				in den Regionalen Planungsstellen auf Arbeitsebene die Details der Stärken und Schwächen der angewendeten Prüfschemas / Bewertungsmodelle sowie die Einschätzung der Betroffenheiten / Wirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen und im weiteren Planungsprozess nach Möglichkeit wieder zu vereinheitlichen.	den methodischen Ansatz in Frage zu stellen. Eine relevante Abweichung der methodischen Vorgehensweise zwischen den Planungsregionen in Thüringen, die eine grundsätzliche Vergleichbarkeit verhindert, ist derzeit nicht erkennbar.		
3	6-13.pdf	1	-	Grundsätzliche Ausführungen zur Klimasituation und Lufthygiene werden im Umweltbericht unter Pkt. 2.5 dargelegt. Hier wird die aus verschiedenen Gründen verstärkte Überwärmung städtischer Gebiete festgestellt, konkret insbes. der Innenstadt von Eisenach. Insgesamt wird dies seitens der Fachbehörde bestätigt. Ein bedeutsamer Punkt, diesem Problem zu begegnen, ist die Festlegung unter G 2-7 zur klimaangepassten Entwicklung innerstädtischer Grünflächensysteme sowie der Verbindung mit Freiräumen im Umland für die Stadt Eisenach, damit auch der Freiraumsicherung unter den Abschnitten G 4-1. Dem wird mit der Fortschreibung der Freiflächensicherung im Wesentlichen Rechnung getragen. Es ist jedoch festzustellen, dass das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung im Nordosten des Stadtgebietes Eisenach, nördlich der B 19 zwischen den Ortsteilen Stregda und Stockhausen flächenmäßig deutlich reduziert wurde. Aussagen über die konkreten Auswirkungen der Grünflächensysteme und Freiraumsicherung hinsichtlich der klimabedeutsamen Auswirkungen für die Stadt Eisenach sind im Um-	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfraum festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Eine darüber hinausgehende, umfassende Darstellung einzelner fachspezifischer Betrachtungsaspekte im Sinne einer Ersatzfachplanung (z.B. Landschaftsplanung) ist im Umweltbericht unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes /		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				weltbericht nicht enthalten, eine dahingehende Ergänzung wird dringend empfohlen.	Generalisierungsgrades des Regionalplanes nicht erforderlich bzw. zweckdienlich. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt (u.a. auch die mögliche Betroffenheit klimaökologisch bedeutsamer Flächen).		
4	6-13.pdf	2	-	Die an regionalen Punkten zunehmenden Belastungen durch die Ertüchtigung von Verkehrswegen, u. a. Verkehrsnetz EA-Stockhausen - Wutha-Farnroda (s. auch Pkt. 3.2 S.56 des Umweltberichtes) sowie sonstigen Veränderungen werden nur punktuell unter den einzelnen Gliederungspunkten des Regionalplanes sowie Umweltberichtes angesprochen. Eine als Themenkomplex zusammengefasste Abhandlung ist im Umweltbericht nicht enthalten, eine dahingehende Ergänzung wird dringend empfohlen.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfraum festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Eine darüber hinausgehende, umfassende Darstellung einzelner fachspezifischer Betrachtungsaspekte im Sinne einer Ersatzfachplanung (z.B. kommunale Lärmschutz- oder -aktionspläne bzw. eines Landesstraßenbedarfsplans) ist im Umweltbericht unter Berücksichti-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					gung des Regelungsinhaltes / Generalisie- rungsgrades des Regionalplanes nicht er- forderlich bzw. zweckdienlich. Die den Re- gionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt.		
5	5-6.pdf	2	-	Änderungsvorschlag/ Anregung: Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg sollen aus der Planungsregion Mittelthürin- gen ausgegliedert und in die Planungsre- gion Südwestthüringen eingegliedert wer- den. Die Grenzen der Planungsregionen sind in allen Kartendarstellungen entspre- chend zu verändern. Das Territorium von Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg ist bei allen Inhalten des Regionalplans Südwestthüringen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass im Grundsatz die zeich- nerischen und textlichen Inhalte des aktu- ell gültigen Regionalplans Mittelthüringen (Stand vom 01.08.2011, Sachlicher Teil- plan Windenergie vom 24.12.2018, Ab- schnitt 2.2 .2 (Z 2-2) vom 24.12.2018) übernommen werden können. Besonder- heiten von Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg, die in den Regionalplan Südwestthüringen aufgenommen werden sollen, werden in den nachfolgenden Anre- gungen mit genannt. Begründung: Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg sind aufgrund der Paragraphen 10 und 12 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemein- den im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) seit dem 01.01.2019 Ortsteile der kreisfreien	entsprochen Der Anregung wird mit Bezug zur aktuellen Gesetzeslage gefolgt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Stadt Suhl. Bis dahin waren Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg Gemeinden im Ilmkreis und der Planungsregion Mittelthüringen zugeordnet. Alle Ortsteile der Stadt Suhl sollen derselben Planungsregion zugeordnet werden.			
6	796-1.pdf	23	-	Die Relationen in Bezug auf die vorgelegten vermeintlichen Notwendigkeiten eines Baues der B19n einerseits und die Berücksichtigung der existierenden naturräumlichen Schutzgüter andererseits stehen in einem krassen Missverhältnis. Der Eingriff in den westlichen Thüringer Wald zur B 19n rechtfertigt nach unserer Auffassung vor dem Hintergrund aktueller klima-, verkehrs- und raumordnungspolitischer Veränderungen nicht an den derzeitigen Planungen festzuhalten. Die Streichung des Anstrichs zur B19n Trassenausbauvariante unter Z3-2 des Regionalplanes ist vorzunehmen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes.		
7	249-1.pdf	2	-	Der Erhalt der Vielfalt der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume als Alleinstellungsmerkmal des Thüringer Waldes mit seinem durch traditionelle Bewirtschaftungswesen entstandenen Landschaftsbild findet nach unserer Auffassung im vorliegenden Regionalplan keine ausreichende Würdigung. Eine touristische Vermarktung des Thüringer Waldes wird nur dann mit Sinn erfüllt werden, wenn die Naturräume, welche gegenwärtig eine weitgehend intakte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Erholungswert prägen, nicht zerstört werden.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Die wesentliche Voraussetzung ist hierfür die Förderung der bestehenden Natura 2000-Gebietskulisse. Dazu ist es notwendig, land- wie auch forstwirtschaftliche Betriebe, die dieser Aufgabe gerecht werden, starker als bisher zu unterstützen. Die weitere Zerschneidung der Landschaft durch zusätzliche Verkehrswege, deren Notwendigkeit auch im Hinblick auf ein vernünftiges, zukunftsorientiertes Verkehrskonzept intensiver zu hinterfragen ist, muss aus unserer Sicht im vorliegenden Regionalplan stärkere Beachtung finden. Der als Anlage zum Regionalplan beige-fügte Umweltbericht ist besser zu untersetzen, damit die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes klarer herausgestellt werden. Hier sollte daher zusätzlich aufgenommen werden: 1. Erhalt der noch vorhandenen Struktur intakter Natur- und Landschaftsräume in ihrer gebietstypischen Ausprägung als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine touristische Nutzungsmöglichkeit, wobei dem Naturschutz mit der Sicherstellung hoher Artendiversität eine primär herausragende Bedeutung zukommt. 2. Nutzung und Entwicklung der Natura2000-Gebiete zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft, befördert durch eine diesem Ziel entsprechende forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Landesfläche. 3. Stärkere finanzielle Förderung einer naturverträglichen Nutzung der Landschaftsbestandteile und Verbesserung des Biotopverbundes durch eine veränderte, an	Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfrahen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Im Einzelfall wird auf das Ergebnis bestehender Untersuchungen zurückgegriffen, wenn das Ergebnis einen relevanten Einfluss auf die Gesamtbewertung des Planes hat. Eine darüber hinausgehende, umfassende Darstellung aller vorhandener Fachunterlagen im Umweltbericht ist unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes / Generalisierungsgrades des Regionalplanes nicht erforderlich bzw. zweckdienlich. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt. Raumordnerisch relevante Fachbelange zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden umfassend durch Regelungen zur Freiraumstruktur im Regionalplan berücksichtigt. Weder der Regionalplan, noch der Umweltbericht setzen fachrechtliche Vorschriften außer Kraft, ersetzen die Aufgaben von Fachplanungsträgern im Sinne einer Ersatzfachplanung oder formulieren Vorgaben über die Verwendung von Fördermitteln, die im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden oder Institutionen liegen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				den Zielen des Naturschutzes orientierte Landbewirtschaftung.			
8	177-2.pdf	1	-	Wir weisen darauf hin, dass jede weitere Versiegelung unserer Umwelt einen Eingriff in die biologische Vielfalt bedeutet und somit negative Auswirkungen für die Zukunft unseres Landes zu erwarten sind. Die Erhaltung wertvoller Lebensräume (Thüringer Wald, Rhön, usw.) muss oberste Priorität haben. Jeder Eingriff ist deshalb so gering und umweltschonend wie möglich zu halten, um der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen gerecht zu werden. Wir stimmen überein, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für jedes Projekt einzeln geprüft werden müssen. Positiv bewerten wir die begleitenden Monitoringmaßnahmen zur Überwachung des Umweltzustandes.	zur Kenntnis genommen Die Anregungen enthalten keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes.		
9	61-2.pdf	12	-	Nachhaltige Sanierung des FFH-Gebietes „Breitunger Seen“ zur Sicherung des aquatischen Lebensraumes. Die Breitunger Seen sind die größten natürlichen Seen in Thüringen mit einer überregional bedeutsamen Naturraumausstattung. Dies führte zur Ausweisung als NSG und Natura2000-Gebiet. Das „NSG Breitunger Seen“ mit einer Größe von 77 ha besitzt überregionale Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für Vögel. Dem trägt die Ausweisung der Seen und umliegender Wiesen als Europäisches Vogelschutzgebiet Rechnung. Vor allem wegen der Vorkommen von naturnahen eutro-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Raumordnerisch relevante Fachbelange zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden umfassend durch Regelungen zur Freiraumstruktur im Regionalplan berücksichtigt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				phen Seen und artenreichen Flachland-mähwiesen ist das NSG zudem als FFH-Gebiet geschützt. Die Werra besitzt im betrachteten Bereich ebenfalls den Status eines FFH-Gebietes. Die beiden miteinander verbundenen Seen sind von einem breiten Schilfgürtel mit Verlandungsbereichen umgeben. Sie werden überwiegend durch 3 Quellbereich gespeist und entwässern über den in den 1930er Jahren künstlich angelegten Lachegraben in die Werra (Abb. 1). Der Abfluss und damit der Wasserstand in den Seen werden über ein Schütz gesteuert. Bei der Ortschaft Bußhof befindet sich ein nicht mehr an die Werra angeschlossener Altarm. Die Werra ist im betreffenden Bereich durch den Straßenverlauf quasi eingedeicht. Bereits seit mehreren Jahrzehnten stehen die Seen nicht mehr als Auebereich zur Verfügung und werden nur noch von den höchsten Hochwässern der Werra beeinflusst. Die Seen werden derzeit touristisch durch einen Weg erschlossen. Die Gewässer werden seit vielen Jahren vom [REDACTED] [REDACTED] fischereilich bewirtschaftet. Hierzu wurden einige Stege angelegt, die das direkte Betreten des Schilfgürtels verhindern. Das Ziel des Gesamtprojektes „Nachhaltige Sanierung des FFH-Gebietes „Breitunger Seen“ zur Sicherung des aquatischen Lebensraumes“ besteht in der Wiederherstellung des natürlich eutrophen Zustandes der Seen mit Klarwasserstadium und artenreicher Fauna unter Beachtung der Schutzziele der Natura2000-Gebiete.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Dieses Ziel soll im Wesentlichen durch folgende zwei Maßnahmenkomplexe erreicht werden: Flushing der Breitunger Seen und Etablierung einer Weidelandschaft im Umfeld der Breitunger Seen. Hierbei ist die Unterstützung der Planungsgemeinschaft gefordert, indem dieses Gebiet als Lebensraum und Naturerbe erhalten und geschützt wird.			
10	509-2.pdf	5	-	Spezifische Hinweise oder Einwendungen zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten im vorliegenden Regionalplan und in den begleitenden Unterlagen, hier insbesondere Anlage 1 zum Regionalplan sowie Kap. 4.1 und 4.3 im Umweltbericht, werden in der vorliegenden Stellungnahme bei den konkreten Festlegungen des Regionalplans bzw. zum Umweltbericht gegeben.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Regionalplans/Umweltberichtes.		
11	509-2.pdf	7	-	Für die genannten Festlegungen sollten die mit dieser Festlegung präjudizierten, auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen im Umweltbericht an geeigneter Stelle erörtert werden (insbesondere in den Kap. 1.2, Kap. 3.1 und vor allem Kap. 4.3 des Umweltberichts). Begründung: Bei den in Z 3-1 genannten Schienenverbindungen handelt es sich um stillgelegte Bahnverbindungen, die teilweise auch schon entwidmet sein können und auf deren Flächen teilweise über längere Zeiträume wegen Nutzungsaufgabe eine spontane natürliche/naturnahe Entwicklung stattgefunden haben kann.	teilweise entsprochen Da die ehemaligen Bahnstrecken - Bußleben - Friedrichswert - Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich) - Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltenordheim und - Vacha - Philippsthal aus dem Plansatz Z 3-1 gestrichen werden (siehe Anregung-Nr. 297-2-6, 297-2-7, 297-2-3), entfallen diesbezügliche umweltbezogene Prüferfordernisse. Bei allen anderen regionalplanerisch als Ziel der Raumordnung gesicherten Trassen (Trassen im Bestand) hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Sie unterliegen nach derzeitigem Kenntnisstand nach wie	Da die ehemaligen Bahnstrecken - Bußleben - Friedrichswert - Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich) - Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltenordheim und - Vacha - Philippsthal aus dem Plansatz Z 3-1 gestrichen werden (siehe Anregung-Nr. 297-2-6, 297-2-7, 297-2-3), entfallen diesbezügliche umweltbezogene Prüferfordernisse.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Aufgegebene Nutzungen haben ggf. keinen Rechtsanspruch mehr auf Nutzungswiederaufnahme ohne förmliches Verfahren zur Neugenehmigung. Insbesondere auf stillgelegten Bahnstrecken in naturschutzrechtlich streng geschützten Gebieten ist mit naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen auch auf und um einen ehemaligen Bahnkörper zu rechnen. Die mit der Festlegung beabsichtigte Nutzungsaufnahme kann mit erheblichen Veränderungen der naturräumlichen Gegebenheiten und mit einer Betroffenheit rechtswirksamer Schutz- und Erhaltungsziele verbunden sein, die einer Realisierbarkeit der beabsichtigten Nutzung möglicherweise entgegenstehen. Auf diese Betroffenheit und möglichen Auswirkungen muss im Umweltbericht eingegangen werden, weil der Charakter der Aussagen als verbindliches Ziel der Raumordnung ein späteres Ermessen einschränkt.	vor den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen. Sie sind nicht nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt („entwidmet“). Damit verbleibt der Anspruch auf eine Wiederinbetriebnahme der Strecken bestehen. Die Trassen stehen weiterhin ausschließlich für Bahnbetriebszwecke zur Verfügung und dürfen nicht für andere Zwecke überplant werden. Somit entsteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Prüferfordernis entsprechend dem in 1.2.4 des Umweltberichtes dargelegten methodischen Vorgehen und demzufolge auch kein festlegungsbezogenes Darstellungserfordernis im Umweltbericht.		
12	197-16.pdf	202	-	Von den pauschalisierten Formulierung wie "... die erheblich diffuse Eintragsbelastung ist für die landwirtschaftlich geprägten Räume .. " (Seite 21), "... vor allem durch diffusen Eintrag hauptsächlich von Nitrat aus der Landwirtschaft ... "(Seite, 23), "... zunehmenden Stickstoffeinträge von benachbarten landwirtschaftliche genutzten Flächen ... " (Seite 27), "Wechselwirkungen in Bezug auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen ... Ackerbaugebiete ... (Nährstoffaustrag, ..)" (Seite 29) sowie "... durch die Folgen einer dauerhaft intensiv	nicht entsprochen Die Aussagen sind einschlägig in Verbindung mit der Erarbeitung von Gewässerschutzprogrammen des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und mit dem forstlichen Umweltmonitoring des Freistaates Thüringen belegt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				betrieben, landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet ... " (Seite 77) ist abzusehen. Begründung Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden. Punktuell kommt es zu Beeinträchtigungen, die aber durch die bei der Bewirtschaftung anzuwendende gute landwirtschaftliche fachliche Praxis minimiert werden.			
13	150-1.pdf	17	-	Einladungsschreiben (Seite 91) Wer konnte an dieser komplexen Aufgabenbesprechung des Freistaates teilnehmen und wer war anwesend? Wer bekam die Vorlage noch?	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthalten keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Der Verteiler (s. S. 93) und die Teilnehmerliste (s. S. 105-107) sind Bestandteil des Anhangs des Umweltberichtes.		
14	150-1.pdf	18	-	Erweiterte Beteiligung (Seite 109) Haben, die Gemeinde Lengfeld, LRA Hildburghausen oder VG Feldstein diese Unterlagen auch schon kurz nach dem 19.04.2016 bekommen, falls ja, warum keine Antwort bzw. Stellungnahme?	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthalten keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Auskünfte zu kommunalen Angelegenheiten sind bei den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften einzuholen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
15	358-3.pdf	28	-	Neuformulierung: ... UNESCO-Biosphärenreservat Rhön (2018): Neues Rahmenkonzept UNESCO-Biosphärenreservat, Band I-III, Oberelsbach (Regierung von Unterfranken) / Gersfeld (Landkreis Fulda) / Zella (Thüringische Verwaltungsstelle), Download: https://biosphaerenreservat-rhoen.de/neues-rahmenkonzept-2018	entsprochen Im Sinne einer Aktualisierung der Quellenlage wird der Anregung gefolgt.	Der Quellenverweis wird auf die aktuelle Fassung korrigiert.	
16	532-1.pdf	13	-	Im Umweltbericht befinden sich einige Aussagen, die die Landwirtschaft ungerechter Weise ins negative Licht stellen. Das kann von Seiten der Landwirtschaft und der Agrarstruktur nicht akzeptiert werden. Es handelt sich um Aussagen, die wissenschaftlich nicht belegt sind und damit die Landwirtschaft diffamieren können, die einige Sachverhalte und Sachzusammenhänge verallgemeinern sowie die aus Kontext gebracht werden und damit zu Missverständnissen führen können. Diese Sätze im Umweltbericht sollen gestrichen bzw. richtig dargestellt werden. Konkrete Beispiele sind in der als Anlage 1 dargestellten Tabelle aufgeführt.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Der Umweltbericht dient nicht einer fachpolitischen Auseinandersetzung, sondern dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß fachrechtlicher Vorgaben (auf der Basis vorliegenden Fachdaten/-informationen) und ihre Berücksichtigung im Rahmen des Abwägungsprozesses. Konkrete Anregungen werden entsprechend geprüft.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

1. Anlass und Rahmenbedingungen

1.1 Hintergrund und Methodik der Umweltprüfung

17	150-1.pdf	10	-	Umweltbericht Umweltprüfung (Seite 3): Hier sollte man besonders das [REDACTED] [REDACTED] informieren, denn mit den Genehmigungen [REDACTED] [REDACTED] wurde dieses Vorgehen schon widersprochen! Bei diesen Anlagen ist ein ökologisches und nachhaltiges Wirtschaften und Betreiben nicht gewährleistet!	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Auskünfte zu kommunalen bzw. fachbehördlichen Angelegenheiten sind bei den jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften bzw. den zuständigen Fachbehörden einzuholen.		
----	-----------	----	---	---	--	--	--

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalplans Südwestthüringen (Prüferfordernis)

18	184-2.pdf	11	-	aktuelle Südlink-Planung beachten	zur Kenntnis genommen Ein grundsätzliches Prüferfordernis entsteht, wenn entsprechende, sachlich-räumlich hinreichend konkrete Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch den Regionalplan getroffen werden. Die Südlink-Planung obliegt als Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur als zuständiger verfahrensführender Behörde und ist keine regionalplanerische Festlegung (ggf. nachrichtliche Darstellung). Ent-		
----	-----------	----	---	-----------------------------------	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					sprechend dem in 1.2.5 dargelegten methodischen Vorgehen entsteht kein raumordnerische Prüferfordernis auf der Ebene der Regionalplanung und demzufolge auch kein festlegungsbezogenes Darstellungserfordernis im Umweltbericht.		
19	184-2.pdf	12	-	Der Standort im Wald wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt (Rotmilanhorst/Uhu, Anlage 2 Seite 148: Kartierung Rotmilan 2014 -2019)	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie basiert auf einer konfliktminimierenden Planungsmethodik und folgt dabei landesplanerischen Vorgaben sowie Zuarbeiten zuständiger Fachbehörden. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden bei der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt.		
20	197-16.pdf	199	-	Die Darstellung soll durch den Hinweis, dass die Wiederaufnahme eines Bahnbetriebes zu erheblichen Umweltauswirkungen durch 2die betriebsbedingte Zerschneidungswirkung auf Schutzgut Fauna führt, ergänzt werden.	teilweise entsprochen Das die mit einem Bahnbetrieb verbundene (temporäre) Zerschneidungswirkung als teilräumliche Beeinflussung anzunehmen ist, wird mit der Einfügung klargestellt.	Im Umweltbericht wird auf Seite 11, Absatz 2, Satz 1 das Wort „Zerschneidungswirkung“ in der Klammer hinter „temporäre Emissionen“ eingefügt.	
21	827-1.pdf	22	-	Umweltbericht Seite 11 Die aktuelle Südlinkplanung ist nicht eingearbeitet.	zur Kenntnis genommen Ein grundsätzliches Prüferfordernis entsteht, wenn entsprechende, sachlich-räumlich hinreichend konkrete Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch den Regionalplan getroffen werden. Die Südlink-Planung obliegt als Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur als zuständiger verfahrensführender Behörde und ist keine regionalplanerische Festlegung (ggf. nachrichtliche Darstellung). Entsprechend dem in 1.2.5 dargelegten methodischen Vorgehen entsteht kein raumordnerische Prüferfordernis auf der Ebene der Regionalplanung und demzufolge auch kein festlegungsbezogenes Darstellungserfordernis im Umweltbericht.		
22	3051-1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftrein-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				halteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftprouktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meterologie und Klimaforschung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft	Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten.	(z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Die tatsächliche Erforderlichkeit von Waldrodungen ist ebenso wie die mögliche lokale Betroffenheit weitere (Umwelt-)Belange abhängig von den konkreten Projektparametern und ist in nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren entsprechend der geltenden rechtlichen Vorschriften zu klären. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die je-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					weils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
23	2703-1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftprouktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meterologie und Klimafor-schung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfol-	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				gen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten.	im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Energien als vorrangiger Belang in die je- weils durchzuführende Schutzgüterabwä- gung eingebracht werden. Dem ist ent- sprechend Rechnung zu tragen.		
24	2847- 1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftprouktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meterologie und Klimafor-schung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkre-ten/sachbezogenen Forderungen oder Än-derungsvorschläge zu den einzelnen Kapi-teln bzw. Darstellungen des Umweltberich-tes. Die für die Planungsregion Südwestthürin-gen besonders bedeutsamen, unzerschnit-tenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in aus-tauscharmen Wetterlagen (z.B. soge-nannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewe-gung von hoher Relevanz. Gerade in die-sen Wetterlagen ist die mögliche Beein-flussung durch den Betrieb von Windener-gieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausge-hende relevante Luftverschmutzungswir-kung, welche intakte, lufthygienische Ver-hältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Süd-westthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Sze-nario (2071-2100) nur relativ gering von		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten. Der Wald übt auf Menschen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt eine bedeutende Wirkung aus. Er ist der beste Klimaschützer: Er gleicht täglich und jährlich Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Dabei können Temperaturunterschiede gegenüber Städten von 4-8 C bestehen, die durch das Waldklima und die geringere Sonneneinstrahlung hervorgerufen werden. Durch diesen Luftaustausch gelangt	den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeu-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				reine und qualitativ bessere Luft in Siedlungsgebiete und lässt Suhl mit dem Titel: Luftkurort werben Suhl als „mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren touristische Infrastruktur, den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“ Hier soll eine Pufferzone von 400-2000 m eingehalten werden.	gung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
25	2847-1.pdf	15	-	UB 1.2.6. Die visuelle Beeinträchtigung und Empfindlichkeit durch die enorme Höhe, da die WKA dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen (Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 200-230 m, 3,5-4,2MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 140-160m/Rotorradius 65-70 m, Schalleistungsspiegel ca: 105db) — S. 52 RP verändern das Landschaftsbild rigoros. Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer lieblichen Hügelkette,würden mit WKA dieser Größenordnung monströs, dominant und erschreckend auf den Menschen wirken und der Naturpark würde in den Schatten eines Windparks rücken. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dabei sollte die Schutzwürdigkeit der Landschaftsräume in Bezug auf Nah-und Fernwirkung der WKA beachtet werden. Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten sollen nicht durch Industriegiganten beeinträchtigt werden. Die da wären: Burgruine Henneberg,	zur Kenntnis genommen Die im Regionalplan bestimmten Festlegungen können im Einzelfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Festlegungen zur Infrastruktur); sie bilden zu einem erheblichen Teil aber auch den Rahmen für den Schutz und die Entwicklung wichtiger Freiraumfunktionen (z.B. Festlegungen zur Freiraumstruktur). Dies wird im Umweltbericht umfassend dargelegt. Insbesondere der Wald ist aufgrund seines besonderen Stellenwertes für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen überwiegend durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung raum-ordnerisch gesichert. Zusätzliche Entwicklungs- und Sicherungsprämissen erhöhen dieses Schutzniveau weiter (vgl. verschiedene Festlegungen in Kapitel 4 des E-RP SWT 2018). Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert allerdings auch die Sicherung geeigneter		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Gleichberge, Johanniterburg Kühndorf, Dolmar, Hohe Geba, Pless ... neter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. E-RP SWT 2018, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung (z.B. in Zusammenhang mit geplanten Großschutzgebieten und landschaftsüberprägenden Wirkungen) werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die fachliche Bewertung der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit dieses Ge-			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					bietetes obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde und kann nicht durch den Regionalplan im Sinne einer Ersatzfachplanung ersetzt werden. Gemäß § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Gebiete für Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Gemäß Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ gilt dies auch für den Naturpark Thüringer Wald. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
26	2848-1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftproduktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meteorologie und Klimafor-schung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten. Der Wald übt auf Menschen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt eine bedeutende Wirkung aus. Er ist der beste Klimaschützer: Er gleicht täglich und jährlich Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Dabei können Temperaturunterschiede gegenüber Städten von 4-8 C bestehen, die durch das Waldklima und die geringere Sonneneinstrahlung hervorgerufen werden. Durch diesen Luftaustausch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in Siedlungsgebiete und lässt Suhl mit dem Titel: Luftkurort werben Suhl als „mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstig-	sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren touristische Infrastruktur, den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“ Hier soll eine Pufferzone von 400-2000 m eingehalten werden.			
27	2848-1.pdf	15	-	UB 1.2.6. Die visuelle Beeinträchtigung und Empfindlichkeit durch die enorme Höhe, da die WKA dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen (Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 200-230 m, 3,5 - 4,2 MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 140-160m/Rotorradius 65-70 m, Schalleistungsspiegel ca: 105db) —S . 52 RP verändern das Landschaftsbild rigoros. Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer lieblichen Hügelkette,würden mit WKA dieser Größenordnung monströs, dominant und erschreckend auf den Menschen wirken und der Naturpark würde in den Schatten eines Windparks rücken. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dabei sollte die Schutzwürdigkeit der Landschaftsräume in Bezug auf Nah-und Fernwirkung der WKA beachtet werden. Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten sollen nicht durch Industriegiganten beeinträchtigt werden. Die da wären: Burgruine Henneberg, Gleichberge, Johanniterburg Kühndorf, Dolmar, Hohe Geba, Pless ...	zur Kenntnis genommen Die im Regionalplan bestimmten Festlegungen können im Einzelfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Festlegungen zur Infrastruktur); sie bilden zu einem erheblichen Teil aber auch den Rahmen für den Schutz und die Entwicklung wichtiger Freiraumfunktionen (z.B. Festlegungen zur Freiraumstruktur). Dies wird im Umweltbericht umfassend dargelegt. Insbesondere der Wald ist aufgrund seines besonderen Stellenwertes für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen überwiegend durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung raum-ordnerisch gesichert. Zusätzliche Entwicklungs- und Sicherungsprämissen erhöhen dieses Schutzniveau weiter (vgl. verschiedene Festlegungen in Kapitel 4 des E-RP SWT 2018). Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert allerdings auch die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassen-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					des und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. E-RP SWT 2018, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behooben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung (z.B. in Zusammenhang mit geplanten Großschutzgebieten und landschaftsüberprägenden Wirkungen) werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die fachliche Bewertung der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit dieses Gebietes obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde und kann nicht durch den Regionalplan im Sinne einer Ersatzfachplanung ersetzt werden.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Gemäß § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Gebiete für Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Gemäß Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ gilt dies auch für den Naturpark Thüringer Wald. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
28	2858-1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Än-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftproduktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meteorologie und Klimaforschung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildungen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst	derungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten. Der Wald übt auf Menschen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt eine bedeutende Wirkung aus. Er ist der beste Klimaschützer: Er gleicht täglich und jährlich Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Dabei können Temperaturunterschiede gegenüber Städten von 4-8 C bestehen, die durch das Waldklima und die geringere Sonneneinstrahlung hervorgerufen werden. Durch diesen Luftaustausch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in Siedlungsgebiete und lässt Suhl mit dem Titel: Luftkurort werben Suhl als „mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren touristische Infrastruktur, den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“ Hier soll eine Pufferzone von 400-2000 m eingehalten werden.	Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
29	2858-1.pdf	15	-	UB 1.2.6. Die visuelle Beeinträchtigung und Empfindlichkeit durch die enorme Höhe, da die WKA dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen (Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 200-230 m, 3,5 - 4,2 MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 140-160m/Rotorradius 65-70 m, Schalleistungsspiegel ca: 105db) —S . 52 RP verändern das Landschaftsbild rigoros. Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer lieblichen Hügelkette ,würden mit WKA dieser Größenordnung monströs, dominant und erschreckend auf den Menschen wirken und der Naturpark würde in den Schatten eines Windparks rücken. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dabei sollte die Schutzwürdigkeit der Landschaftsräume in Bezug auf Nah-und Fernwirkung der WKA beachtet werden. Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten sollen nicht durch Industriegiganten beeinträchtigt werden. Die da wären: Burgruine Henneberg, Gleichberge, Johanniterburg Kühndorf, Dolmar, Hohe Geba, Pless ...	zur Kenntnis genommen Die im Regionalplan bestimmten Festlegungen können im Einzelfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Festlegungen zur Infrastruktur); sie bilden zu einem erheblichen Teil aber auch den Rahmen für den Schutz und die Entwicklung wichtiger Freiraumfunktionen (z.B. Festlegungen zur Freiraumstruktur). Dies wird im Umweltbericht umfassend dargelegt. Insbesondere der Wald ist aufgrund seines besonderen Stellenwertes für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen überwiegend durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung raum-ordnerisch gesichert. Zusätzliche Entwicklungs- und Sicherungsprämissen erhöhen dieses Schutzniveau weiter (vgl. verschiedene Festlegungen in Kapitel 4 des E-RP SWT 2018). Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert allerdings auch die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Der planerische Konflikt ausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. E-RP SWT 2018, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung (z.B. in Zusammenhang mit geplanten Großschutzgebieten und landschaftsüberprägenden Wirkungen) werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die fachliche Bewertung der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit dieses Gebietes obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde und kann nicht durch den Regionalplan im Sinne einer Ersatzfachplanung ersetzt werden. Gemäß § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Gebiete für Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Gemäß Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ gilt dies auch für den Naturpark Thüringer Wald. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
30	3450-1.pdf	4	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftproduktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/42/EG sichern. UB 1.2.6. S.12 Da mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie die Erzeugung regenerativer Energien gefördert werden soll, sind auch positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Aber nicht, wenn im Vorfeld zur Herstellung der WKA enorme Ressourcen verbraucht werden, die für Materialien Herstellungsverfahren und Bauaufwendungen gegen gerechnet werden müssen. Ein Klimaschutz ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten gegenüber dem angestrebten WIRKEFF. Das Landes-, Territorial- und Lokalklima wird maßgeblich sich ändern. Es gibt bereits Projekte (WIPAFF) mit Forschern aus der Meteorologie und Klimaforschung, die besagen, dass Rotoren (140 m) die Luftmassen zur Seite oder nach oben ablenken, die Luftbewegungen enorm bremsen, was wiederum Wetterfolgen hat, da es zu anderen Wolkenbildun-	Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				gen kommt. Die atmosphärischen Strömungen, die Temperaturen und die Niederschläge verändern sich und somit das lokale Klima. Rotoren wirken wie gigantische Windfänger, beim Umwandeln von Bewegungsenergie in elektrische Energie, es schwächt sich der Umgebungswind ab und zu enge Anlagen sind absolut unrentabel. Luv und Lee-Seiten bewirken, dass der Umgebungswind den Luftstrom erst langsam verstärkt und diese Bremskraft wirkt atmosphärisch. In Amerika hat man Hurrikans abgeschwächt mit der Anwendung dieser physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Laut BImSchG soll immer ein Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen vorliegen, die durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen ect verursacht werden, dabei sind Teilgebiete des Umweltschutzes, wie der Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Böden und Wasser, aber auch der Kulturgüter und der Atmosphäre, zu beachten. Der Wald übt auf Menschen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt eine bedeutende Wirkung aus. Er ist der beste Klimaschützer: Er gleicht täglich und jährlich Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Dabei können Temperaturunterschiede gegenüber Städten von 4-8 C bestehen, die durch das Waldklima und die geringere Sonneneinstrahlung hervorgerufen werden. Durch diesen Luftaustausch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in Siedlungsgebiete und lässt Suhl mit dem Titel:	Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Luftkurort werben Suhl als „mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren touristische Infrastruktur, den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“ Hier soll eine Pufferzone von 400-2000 m eingehalten werden.			
31	3450-1.pdf	15	-	UB 1.2.6. Die visuelle Beeinträchtigung und Empfindlichkeit durch die enorme Höhe, da die WKA dem neusten Stand der Technik entsprechen müssen (Schwachwindanlagen mit einer Gesamthöhe von 200-230 m, 3,5 - 4,2 MW Leistung bei einer Nabenhöhe von 140-160m/Rotorradius 65-70 m, Schalleistungsspiegel ca: 105db) —S . 52 RP verändern das Landschaftsbild rigoros. Die gewachsene Kulturlandschaft mit ihrer lieblichen Hügelkette ,würden mit WKA dieser Größenordnung monströs, dominant und erschreckend auf den Menschen wirken und der Naturpark würde in den Schatten eines Windparks rücken. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dabei sollte die Schutzwürdigkeit der Landschaftsräume in Bezug auf Nah- und Fernwirkung der WKA beachtet werden. Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten sollen nicht durch Industriegiganten beeinträchtigt werden. Die da wären: Burgruine Henneberg, Gleichberge, Johanniterburg Kühndorf, Dolmar, Hohe Geba, Pless ...	zur Kenntnis genommen Die im Regionalplan bestimmten Festlegungen können im Einzelfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Festlegungen zur Infrastruktur); sie bilden zu einem erheblichen Teil aber auch den Rahmen für den Schutz und die Entwicklung wichtiger Freiraumfunktionen (z.B. Festlegungen zur Freiraumstruktur). Dies wird im Umweltbericht umfassend dargelegt. Insbesondere der Wald ist aufgrund seines besonderen Stellenwertes für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen überwiegend durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung raum-ordnerisch gesichert. Zusätzliche Entwicklungs- und Sicherungsprämissen erhöhen dieses Schutzniveau weiter (vgl. verschiedene Festlegungen in Kapitel 4 des E-RP SWT 2018). Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert allerdings auch die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regene-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					rative Energien. Der planerische Konflikt- ausgleich erfolgt über ein sehr umfassen- des und differenziertes planungsmethodi- sches Konzept zur Ermittlung von Vorrang- gebieten Windenergie (vgl. E-RP SWT 2018, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Kon- flikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dar- gestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegun- gen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmi- gungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Mögliche ver- bleibende Beeinträchtigung (z.B. in Zu- sammenhang mit geplanten Großschutz- gebieten und landschaftsüberprägenden Wirkungen) werden ebenfalls im Umwelt- bericht dargestellt. Damit erfüllt er die Auf- gabe der Dokumentation der Umweltprü- fung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillie- rungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die fachliche Bewertung der naturschutz- rechtlichen Schutzwürdigkeit dieses Ge- bietes obliegt der zuständigen Natur- schutzbehörde und kann nicht durch den		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Regionalplan im Sinne einer Ersatzfachplanung ersetzt werden. Gemäß § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Gebiete für Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Gemäß Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ gilt dies auch für den Naturpark Thüringer Wald. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

1.3 Planrelevante Ziele des Umweltschutzes

32	184-2.pdf	13	-	Beachtung der FFH-Managementpläne	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfrahmen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Im Einzelfall wird auf das Ergebnis bestehender Untersuchungen zurückgegriffen, wenn das Ergebnis einen relevanten Einfluss auf die Gesamtbewertung des Planes hat. Eine darüber hinausgehende, umfassende Darstellung aller vorhandener Fachunterlagen im Umweltbericht ist unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes / Generalisierungsgrades	In Kapitel 4.3 des Umweltberichtes wird der letzte Absatz um folgenden Satz ergänzt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
----	-----------	----	---	-----------------------------------	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					des Regionalplanes nicht erforderlich bzw. zweckdienlich. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000, rahmensetzende Wirkung der Festlegungen). Maßgeblich für die Einbeziehung relevanter Daten ist die fachliche Zuarbeit der zuständigen Naturschutzbehörde nach Maßgabe der abgestimmten Vorgehensweise. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) sind die FFH-Managementpläne nicht als für den Regionalplan anzuwendende Umweltziele bestimmt worden. Da der Regionalplan keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen festlegt, sind projekt- und flächenkonkrete bzw. maßnahmenorientierte Vorgaben der Fachplanung als Umweltziele wenig geeignet, um die umweltbezogene Auswirkung des Regionalplans (seiner rahmensetzenden Steuerungswirkung entsprechend) angemessen zu ermitteln. Die Natura-2000-Gebietskulisse ist überwiegende Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung des Regionalplans. Mit dieser Ausweisung ist der Erhalt der schutzgutorientierten Frei-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					raumfunktionen verbunden, aber es werden keine konkreten Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, welche mit der schutzgutorientierten Freiraumfunktion der Gebiete nicht vereinbar sind. Dies entspricht dem Regelungszweck und -auftrag des Regionalplanes. Klarstellend wird allerdings im Sinne der Absichtung für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass diesem Belang entsprechend Rechnung zu tragen ist.		
33	827-1.pdf	24	-	Umweltbericht Seite 15 FFH-Managementpläne nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger im Regionalplan einarbeiten.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfrahen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise	In Kapitel 4.3 des Umweltberichtes wird der letzte Absatz um folgenden Satz ergänzt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Im Einzelfall wird auf das Ergebnis bestehender Untersuchungen zurückgegriffen, wenn das Ergebnis einen relevanten Einfluss auf die Gesamtbewertung des Planes hat. Eine darüber hinausgehende, umfassende Darstellung aller vorhandener Fachunterlagen im Umweltbericht ist unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes / Generalisierungsgrades des Regionalplanes nicht erforderlich bzw. zweckdienlich. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000, rahmensetzende Wirkung der Festlegungen). Maßgeblich für die Einbeziehung relevanter Daten ist die fachliche Zuarbeit der zuständigen Naturschutzbehörde nach Maßgabe der abgestimmten Vorgehensweise. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) sind die FFH-Managementpläne nicht als für den Regionalplan anzuwendende Umweltziele bestimmt worden. Da der Regionalplan keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen festlegt, sind projekt- und flächenkonkrete bzw. maßnahmenorientierte		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Vorgaben der Fachplanung als Umweltziele wenig geeignet, um die umweltbezogene Auswirkung des Regionalplans (seiner rahmensetzenden Steuerungswirkung entsprechend) angemessen zu ermitteln. Die Natura-2000-Gebietskulisse ist überwiegende Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung des Regionalplans. Mit dieser Ausweisung ist der Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen verbunden, aber es werden keine konkreten Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen ausgeschlossen, welche mit der schutzgutorientierten Freiraumfunktion der Gebiete nicht vereinbar sind. Dies entspricht dem Regelungszweck und -auftrag des Regionalplanes. Klarstellend wird allerdings im Sinne der Abschlachtung für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass diesem Belang entsprechend Rechnung zu tragen ist.		

1.4 Monitoringbericht

Keine Anregungen

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2. Planrelevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Mensch

34	197-16.pdf	200	-	Am Ende des 3. Absatz soll folgender Satz eingefügt werden: "Seit dem Jahr 2013 wird der Immissionswert für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) an den Verkehrsmessstellen in der Stadt Suhl eingehalten und inzwischen deutlich unterschritten."	teilweise entsprochen Ein Verweis auf die aktuelle Situation wird ergänzend aufgenommen.	Auf S. 18 des Umweltberichtes wird am Ende des 3. Absatzes folgender Satz eingefügt: „In der Folge ist seit dem Jahr 2013 keine Überschreitung des Stickstoffdioxid-Jahresmittelwertes mehr festgestellt worden (Stadt Suhl, 2020).“	
35	358-3.pdf	23	-	Neuformulierung: ... Großräumig erholungswirksame Gebiete in der Planungsregion Südwestthüringen sind der Thüringer Wald, das Thüringer Schiefergebirge, die Thüringische Rhön inklusive des UNESCO-Biopshärenreservats Rhön und der Hainich mit Teilen des Werraberglandes sowie als rein gewässergeprägter Teilraum die Werraau. Über ein Drittel aller in Thüringen staatlich anerkannten Heilbäder, Kur- und Erholungsorte befinden sich in Südwestthüringen. ...	nicht entsprochen In den Darstellungen wird Bezug zu Natur- bzw. Landschaftsräumen und nicht zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten genommen. Im Übrigen umfasst das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön ein größeres Gebiet als die Thüringische Rhön.		
36	358-3.pdf	25	-	Neuformulierung: ... Es ist damit zu rechnen, dass die bereits festgestellten und die zu erwartenden Klimaveränderungen (durch die bereits beschriebenen Wechselwirkungen 2.2 Umweltbericht, 2.8) auch den Zustand der anderen Schutzgüter beeinflussen. Dabei	teilweise entsprochen Der Anregung wird in Bezug auf die aktualisierte Datenlage insofern gefolgt.	Auf S. 30 des Umweltberichtes wird im letzten Absatz die Textpassage wie folgt geändert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				spielt das tatsächliche Eintreten der modellierten Zukunftswerte nur eine untergeordnete Rolle, da der Trend der Veränderungen durch die bisherige Entwicklung bereits belegt ist. Präzisierende Aussagen zu einzelnen Raumnutzungen/- funktionen (Handlungsfelder) sind dem o.g. Klimaanpassungskonzept bzw. teils räumlich ergänzend dem gemeinsam erstellten neuen Rahmenkonzept des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön 2018 (UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, 2017) zu entnehmen.		„dem neuen Rahmenkonzept des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön 2018 (UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, 2018)“	

2.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

37	4-5.pdf	51	-	In diesem Punkt werden Beispiele von Kultur- und sonstigen Sachgütern genannt. Die Liste enthält u.a. "... die Bahnhofsvorstadt von Sonneberg". Richtig muss es heißen: "das Denkmalensemble "Untere Stadt" in Sonneberg. Wir bitten um Korrektur.	entsprochen Der Anregung wird im Sinne einer denkmalfachlichen Klarstellung gefolgt.	Im Umweltbericht auf S. 19 wird in Kapitel 2.2 im Absatz 2, Anstrich 4 die Wortgruppe „Bahnhofsvorstadt von“ gestrichen und die Wortgruppe „Untere Stadt in“ eingefügt.	
----	---------	----	---	--	---	---	--

2.3 Boden/Fläche

38	3-9.pdf	94	-	Bei den planrelevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes sollte unter Punkt 2.3 im Umweltbericht (Boden/Fläche) auf die regionale Bedeutsamkeit beziehungsweise Vorbelastung der Grumbachaue (südlich von Bad Liebenstein) deutlicher hingewiesen werden.	entsprochen Zur Verdeutlichung der Belastungsart wird eine entsprechend klarstellende Einfügung vorgenommen.	Auf S. 29 des Umweltberichtes wird in Absatz 7, Satz 4 folgende Wortgruppe in der Klammer angefügt: (... durch eine altindustrielle Cadmiumbelastung)	
----	---------	----	---	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Begründung: Die Grumbachaue ist durch eine großflächige Cadmium (Cd) Belastung gekennzeichnet. Durch das ehemalige Leuchtstoffwerk in Bad Liebenstein erfolgte ein jahrzehntelanger Eintrag von Cd in den Grumbach, woraus schwerwiegende Umweltbelastungen resultieren. Mit der Stilllegung des Leuchtstoffwerkes wurden seit den 1990er Jahren zahlreiche Sanierungs-, Sicherungs- und Flächennutzungsmaßnahmen diskutiert, um die Kontaminationen einzudämmen oder beseitigen zu können. Während die Sanierung des Leuchtstoffwerkes sowie von Teilbereichen der Grumbachaue 2004 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, existieren unterhalb von Bad Liebenstein, im Umfeld des Bachverlaufes der Grumbach, weiterhin hochkontaminierte Areale. Im Wartburgkreis ist eine Fläche von ca. 110 ha betroffen. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen sind es ca. 80 ha. Die Auenflächen können landwirtschaftlich nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden. In den vergangenen Jahren musste die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft wiederholt Teilflächen der Grumbachaue sperren und der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Eine Sanierung der Aue gestaltet sich auf Grund finanzieller und technischer Aspekte als schwierig.			
39	1081-1.pdf	15	-	2.3 S. 21 letzter Absatz: Boden / Fläche „Eine erhebliche diffuse Eintragsbelastung ist für die landwirtschaftlich geprägten	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Räume bei Eisenach, Bad Salzungen, südlich von Hildburghausen und westlich von Sonneberg gegeben.“ Wir fordern die Herausnahme der pauschalierten Formulierung „erhebliche diffuse Eintragsbelastung“ zur Landwirtschaft! Begründung: Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.	Die Aussagen sind einschlägig in Verbindung mit der Erarbeitung von Gewässerschutzprogrammen des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und mit dem forstlichen Umweltmonitoring des Freistaates Thüringen belegt.		
40	532-1.pdf	33	-	Boden / Fläche „Eine erhebliche diffuse Eintragsbelastung ist für die landwirtschaftlich geprägten Räume bei Eisenach, Bad Salzungen, südlich von Hildburghausen und westlich von Sonneberg gegeben.“ Wir fordern die Herausnahme der pauschalierten Formulierung „erhebliche diffuse Eintragsbelastung“ zur Landwirtschaft! Begründung: Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.	nicht entsprochen Die Aussagen sind einschlägig in Verbindung mit der Erarbeitung von Gewässerschutzprogrammen des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und mit dem forstlichen Umweltmonitoring des Freistaates Thüringen belegt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

2.4 Wasser

41	150-1.pdf	11	-	Wasser (Seite 23) Wird alles durch die Biogasanlagen negativ beeinflusst (Lengfeld, Themar und Henfstädt durch Zufluss in den Weißbach oder direkt über Gräben (Bsp. in Henfstädt). (vgl. Regionalplanentwurf 3.2.6 Grundwasserangebot Ahlstädt - Langfeld)	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes.		
42	1081-1.pdf	16	-	2.4 S. 23 letzter Absatz: Wasser Belastungen der Grundwasserkörper: „Das heißt, vor allem durch diffusen Eintrag hauptsächlich von Nitrat aus der Landwirtschaft“ Wir fordern die Herausnahme der pauschalierten Formulierung „diffusen Eintrag hauptsächlich von Nitrat“ zur Landwirtschaft! Begründung: Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.	nicht entsprochen Die Aussagen sind einschlägig in Verbindung mit der Erarbeitung von Gewässerschutzprogrammen des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und mit dem forstlichen Umweltmonitoring des Freistaates Thüringen belegt.		
43	532-1.pdf	34	-	Wasser Belastungen der Grundwasserkörper: „Das heißt, vor allem durch diffusen Eintrag hauptsächlich von Nitrat aus der Landwirtschaft“ Wir fordern die Herausnahme der pauschalierten Formulierung „diffusen Eintrag hauptsächlich von Nitrat“ zur Landwirtschaft! Begründung:	nicht entsprochen Die Aussagen sind einschlägig in Verbindung mit der Erarbeitung von Gewässerschutzprogrammen des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und mit dem forstlichen Umweltmonitoring des Freistaates Thüringen belegt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.			

2.5 Klima/Luft

44	2862-1.pdf	9	-	Wir haben noch einen unzerschnittenen, störungsfreien Raum. Ein intaktes Ökosystem soll aufgebrochen werden, obwohl wir ein optimales Reinstluftgebiet darstellen und für die größeren Siedlungsräume (Suhl) die Luft maßgeblich filtern. Für die Stadt Suhl wurde bereits 2012 ein Luftreinhalteplan aufgestellt, da der Stickoxidgrenzwert überschritten wurde. Außerdem beklagt man vielerorts die zunehmende städtische Überwärmung (Hitzestress). Von großer Bedeutung für günstige klimatische Verhältnisse sind Gegebenheiten, die Luftaustauschprozesse fördern und zur Luftgeneration beitragen. Dazu gehören besonders großflächige Kalt- und Frischluftprouktionsgebiete zu dem insbesondere der Wald und Hänge bzw. stark geneigte Täler zählen, hauptsächlich, wenn sie einen Kontakt zu einem Siedlungsgebiet haben. Der RP soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne der RL 2001/421EG sichern. Das Vorranggebiet W6 erfüllt diese Kriterien der hohen Wirksamkeit mit seinen klimaökologischen und lufthygienischen Regenerations- und Regulationsfunktionen.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume (> 50 qkm) sind im Plansatz G 4-4 benannt und in der Karte 4-1 dargestellt. Der Kalt- und Frischluftaustausch ist i.V.m. Siedlungsgebieten insbesondere in austauscharmen Wetterlagen (z.B. sogenannte Inversionswetterlagen) mit geringer (mikro- und mesoklimatischer) Luftbewegung von hoher Relevanz. Gerade in diesen Wetterlagen ist die mögliche Beeinflussung durch den Betrieb von Windenergieanlagen vergleichsweise gering. Eine von Windenergieanlagen ausgehende relevante Luftverschmutzungswirkung, welche intakte, lufthygienische		
----	------------	---	---	---	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Verhältnisse beeinträchtigen könnten, ist nicht bekannt. Die Stadt Suhl gehört entsprechend den Ergebnissen des Klimakonzeptes Südwestthüringen 2015 zum klimasensitiven Raumtyp II, der auch im langfristigen Szenario (2071-2100) nur relativ gering von den negativen Folgen einer Überhitzung im Zusammenhang mit den Folgewirkungen des Klimawandels betroffen ist. Insofern besteht auch nur ein geringer Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen sommerlichen Gebäudeaufheizung bzw. des sommerlichen Kühlbedarfs (mesoklimatisch/topografisch begünstigte Lage). Die Bedeutung lokalklimatischer Entlastungswirkungen des betreffenden Gebietes auf die verdichteten, innerstädtischen Bereiche der Stadt Suhl erscheint aufgrund der topografischen Gegebenheiten (z.B. kein direkter Kaltluftzufluss in das zentrale Stadtgebiet, vgl. u.a. Fachgutachten Klimabewertung Freistaat Thüringen) eher gering. Die Anregung enthält keine konkreten, festlegungs- bzw. gebietsbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge. Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					(vgl. Z 4-1). Das bedeutet, dass die Reduzierung des Freiraums bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen ist (vgl. Begründung zu Z 4-1). Es gibt aber keinen über das betreffende Vorranggebiet Freiraumsicherung hinausreichenden zusätzlichen „außergebietlichen Schutz“ von Freiraumfunktionen, der auf das jeweilige Gebiet zurückzuführen ist. Die Darstellung und Abgrenzung der Ausweisungen von Vorranggebieten Freiraumsicherung in der Raumnutzungskarte ist an dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans orientiert. Im Rahmen anderer, nachfolgender Verfahren kann eine weitere örtliche Konkretisierung der Grenze mit Bezug zur jeweiligen Maßstabsebene erfolgen. Entscheidend für die Beurteilung der räumlichen Einordnung der Gebiete ist die jeweilig dargestellte Grenze im Maßstab 1:100.000. Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß Anlage 2 zur Begründung von Z 3-4 des E-RP SWT 2018 als hartes Tabukriterium eingeordnet und so planungsmethodisch bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie ausgeschlossen worden. Darüber hinaus gelten die entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					die zum Schutz dieser Areale festgelegt wurden. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 Oberstadt verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 44):						
	815-1-3			2253-1-3	2704-1-3	3131-1-3	
	939-1-3			2255-1-3	2710-1-3	3154-1-3	
	1111-1-3			2256-1-3	2711-1-3	3164-1-3	
	1887-1-3			2257-1-3	2723-1-3	3174-1-3	
	1888-2-3			2258-1-3	2724-1-3	3176-1-3	
	1926-1-3			2259-1-3	2726-1-3	3178-1-3	
	1932-1-3			2260-1-3	2738-1-3	3182-1-3	
	1934-1-3			2261-1-3	2740-1-3	3185-1-3	
	1967-1-3			2268-1-3	2741-1-3	3193-1-3	
	1972-1-3			2269-1-3	2742-1-3	3196-1-3	
	1973-1-3			2270-1-3	2785-1-3	3204-1-3	
	2013-1-3			2271-1-3	2798-1-3	3210-1-3	
	2016-1-3			2279-1-3	2860-1-5	3215-1-3	
	2017-1-3			2285-1-3	2914-1-3	3220-1-3	
	2083-1-3			2286-1-3	2955-2-3	3227-1-3	
	2084-1-3			2287-1-3	2978-1-3	3228-1-4	
	2112-1-3			2289-1-3	2979-1-3	3248-1-3	
	2114-1-3			2322-1-3	2983-1-3	3260-1-3	
	2148-1-3			2337-1-3	2985-1-3	3440-1-10	
	2163-1-3			2341-1-3	3001-1-3	3787-1-3	
	2165-1-3			2347-1-3	3021-1-3		
	2185-1-3			2386-1-3	3035-1-3		
	2214-1-3			2554-1-3	3036-1-3		
	2218-1-3			2555-1-3	3037-1-3		
	2219-1-3			2597-1-3	3038-1-3		
	2221-1-3			2598-1-3	3046-1-3		
	2221-1-3			2655-1-3	3055-1-3		
	2224-1-3			2657-1-3	3126-1-3		
	2231-1-3			2665-1-3	3128-1-3		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

2.6 Biologische Vielfalt/Flora/Fauna

152	184-2.pdf	14	-	In der Thüringischen Rhön ist das Birkwild ausgestorben.	zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht ist im Zusammenhang mit dem Birkwild nicht von der Thüringischen Rhön, sondern von der Rhön die Rede. Um aber Missverständnissen vorzubeugen, wird die Textpassage klarstellend umformuliert.	Der vorletzte Satz des 4. Absatzes auf Seite 25 des Umweltberichtes wird durch die folgende Textpassage ersetzt: "Die besonderen Standortbedingungen der Rhön bieten bzw. boten die Voraussetzungen u.a. für das letzte autochthone Mittelgebirgs-Rückzugsgebiet des Birkhuhns in Deutschland, das in seinem Bestand allerdings bedroht und nur noch im bayerischen Teil mit einem Restvorkommen vertreten ist. Darüber hinaus beheimatet die Rhön auch endemische Arten, wie z.B. die Rhön-Quellschnecke."	
153	1081-1.pdf	17	-	2.6 S. 27 erster Absatz: Biologische Vielfalt / Flora / Fauna Schädigung von Wald: „... auch bei den zunehmenden Stickstoffeinträge von benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen (NH4).“ Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten Aussage zur Landwirtschaft. Begründung: Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhaltes (Waldzustandsbericht 2023) wird der Anregung gefolgt.	Die zitierte Textpassage des Umweltberichts wird gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
154	1081-1.pdf	18	-	2.6 S. 27 zweiter Absatz: Biologische Vielfalt / Flora / Fauna Anteil an Kleinstrukturen: „Dies ist im Bereich des Innerthüringer Ackerhügellandes nordöstlich von Eisenach und im nördlichen Grabfeld nicht gegeben (Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft 2006).“ Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten Aussage, dass kein Anteil besteht. Begründung: Die Aussage von 2006 kann auf heutige Verhältnisse nicht pauschal übertragen werden.	teilweise entsprochen Die Aussage wird entsprechend des Sachstandes präzisiert.	Im zweiten Absatz auf S. 27 des Umweltberichtes wird der letzte Satz wie folgt formuliert: „Dies ist teilsräumlich insbesondere im Bereich des Innerthüringer Ackerhügellandes nordöstlich von Eisenach, im nordwestlichen Bad Salzunger Buntsandsteinland und im nördlichen Grabfeld nicht gegeben (Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, 2023).“	
155	532-1.pdf	35	-	Biologische Vielfalt / Flora / Fauna Schädigung von Wald: „... auch bei den zunehmenden Stickstoffinträge von benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen (NH4).“ Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten Aussage zur Landwirtschaft. Begründung: Es ist nicht eindeutig belegt, dass diese Beeinträchtigungen jeweils durch die landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen werden.	entsprochen Nach Prüfung des Sachverhaltes (Waldzustandsbericht 2023) wird der Anregung gefolgt.	Die zitierte Textpassage des Umweltberichts wird gestrichen.	
156	532-1.pdf	36	-	Biologische Vielfalt I Flora I Fauna Anteil an Kleinstrukturen:	teilweise entsprochen Die Aussage wird entsprechend des Sachstandes präzisiert.	Im zweiten Absatz auf S. 27 des Umweltberichtes wird der letzte Satz wie folgt formuliert:	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				„Dies ist im Bereich des Innerthüringer Ackerhügellandes nordöstlich von Eisenach und im nördlichen Grabfeld nicht gegeben (Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft 2006) Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten Aussage, dass keine Anteil besteht. Begründung: Die Aussage von 2006 kann auf heutige Verhältnisse nicht pauschal übertragen werden.		„Dies ist teilräumlich insbesondere im Bereich des Innerthüringer Ackerhügellandes nordöstlich von Eisenach, im nordwestlichen Bad Salzunger Buntsandsteinland und im nördlichen Grabfeld nicht gegeben (Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, 2023).“	
157	827-1.pdf	25	-	Umweltbericht Seite 25 Das Birkwild ist in der Thür. Rhön ausgestorben.	zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht ist im Zusammenhang mit dem Birkwild nicht von der Thüringischen Rhön, sondern von der Rhön die Rede. Um aber Missverständnissen vorzubeugen, wird die Textpassage klarstellend umformuliert.	Der vorletzte Satz des 4. Absatzes auf Seite 25 des Umweltberichtes wird durch die folgende Textpassage ersetzt: „Die besonderen Standortbedingungen der Rhön bieten bzw. boten die Voraussetzungen u.a. für das letzte autochthone Mittelgebirgs-Rückzugsgebiet des Birkhuhns in Deutschland, das in seinem Bestand allerdings bedroht und nur noch im bayerischen Teil mit einem Restvorkommen vertreten ist. Darüber hinaus beheimatet die Rhön auch endemische Arten, wie z.B. die Rhön-Quellschnecke.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
158	3228-1.pdf	3	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vorhanden,müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
159	2177-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Außerdem würden Lebensräume zahlreicher unter, Naturschutz stehenden Greifvögel wie Habicht, Mäusebussard und Rotmilan zerstört.	zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 159):		
	2353-1-2 2357-1-2 2380-1-2 2381-1-2 2384-1-2 2387-1-2 2658-1-2 2659-1-2 2660-1-2 2661-1-2 2662-1-2 2664-1-2 2910-1-2 2955-1-2	2956-1-2 2957-1-2 2958-1-2 2959-1-2 2960-1-2 2963-1-2 2964-1-2 2991-1-2 2996-1-2 3011-1-2 3012-1-2 3013-1-2 3014-1-2 3032-1-2	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
188	972-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Ich wander das grüne Band im Grenzbe- reich Thüringen / Bayern. Die Natur zur Bergbaude Lange-Bahn ist wie das grüne Band von Deutschland. Das darf nicht zer- stört werden.	in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regi- onalplans (Maßstab 1:100.000) arten- schutzfachliche Aspekte in den Pla- nungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regi- onalplanentwurfes wurden auch gebiets- bezogen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abge- fragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie einge- stellt. Durch die Regelungen des Regional- plans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Auswei- sung des Vorranggebietes W-6 verbun- den sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesver- fassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergiean- lagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwä- gung ist zudem besonders zu berück- sichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuer- baren-Energien-Gesetzes 2023 der Aus- bau der erneuerbaren Energien im über- ragenden öffentlichen Interesse liegt und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
189	975-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Ich wander seit meiner Jugend zur Bergbaude Lange-Bahn. Das diese wunderschöne Natur zerstört werden soll, ist für mich eine Katastrophe. Da könnt ihr auch das grüne Band von Deutschland zerstören.	zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
190	3256-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der/Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Das ist für Touristen am wichtigsten, Schutz der im Wald lebenden Tiere, sämtliche Vogelarten, dazu wild, Fledermäuse und vor allem Insekten und Bienen. Stirbt die Biene stirbt der Mensch. Unsere Kinder wollen weiterhin in einer intakten Natur leben. Besucher des kleinen Thüringer Waldes wollen keine oberhäßlichen Windräder am Horizont sehen. Unser Wald muß für unser aller Gesundheit weiter Leben. Wir wollen keine seltsamen Geräusche hören sondern weiterhin Vogelgezwitscher und Naturgeräusche. Unsere Touriswt3een und Besucher kommen hier her um sich im Wald zu erholen und nicht um Windräder	3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				zu sehen. Der Wald ist so wichtig! Er muß weiter bestehen. Baut eure Windräder wo anders!!!	Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
191	1887-2.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. In Oberstadt sind laut aussagen der Stiftung Fledermaus folgende Fledermausarten nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Fransenfle-	Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				dermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Außerdem hat Oberstadt sog. FFH Objekte (Gebäude, Keller des Wasserschlosses), die einen besonderen Schutzstatus haben.	bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
192	1888-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer.im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. In Oberstadt sind laut Aussagen der Stiftung Fledermaus folgende Fledermausarten nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes- und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große- und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Außerdem hat Oberstadt sog. FFH-Objekte (Gebäude, Keller d. Wasserschlosses), die einen besonderen Schutzstatus haben.	in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
193	3197-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 193):						
	2217-1-2 3223-1-2 3249-1-2 3258-1-2						
198	2216-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer.im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Wenn die Bayern Strom brauchen, dann sollen sie selber Windräder aufstellen und nicht den Wald bei uns kaputt machen. Übrigens gibt es bei uns viele Heckenflächen, die auf Anhöhen stehen, wo die Windräder	Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				stehen können und weiter weg von den Ortschaften. Felder sind in einem Jahr wieder bestellbar - Wald braucht Generationen!	bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
199	2078-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer.im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA)		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
200	3148-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr=250.000 Schlagopfer.im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im übertragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
201	3202-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der/Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. Sind dem Autobahnbau in Suhl und Umgebung nicht schon genug Bäume zum Opfer gefallen? Für die Wildtiere werden Brücken gebaut, damit sie in ihre Reviere gelangen können. Die wiesen auf denen früher Kühe gegrast haben, Bienen, Schmetterlinge und Bodenbrüter ihre Lebensgrundlage hatten werden jetzt für Biogasanlagen genutzt. Die Kühe stehen im Stall und müssen Soja fressen. Das ist Absurd! Nun soll ein Teil des kleinen Thüringer Waldes für WKA abgeholzt und zubetoniert werden? Das darf nicht sein! Alle reden vom Klimaschutz, Artenschutz usw.	3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				geht's aber ums Geld will keiner mehr davon wissen. Was ist wenn ein Windrad Feuer fängt z.B. durch Blitzschlag? Es gibt keinen ausreichenden Löschwasservorrat in der Nähe, die Feuerwehren im ländlichen Bereich haben weder die geeignete Ausrüstung noch Ausbildung, um ein solches Feuer zu löschen. Die Leidtragenden sind die Menschen und besonders die Pflanzen und Tiere deren Lebensraum für viele Jahrzehnte vernichtet wird. Das ist Raubbau an dem Erbe unserer Nachkommen. Sie dürfen nicht gebaut werden!	Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
202	3221-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ Die Natur und die Tiere sind mir von Kindheit an wichtig. bereits jetzt ist auffäl-	Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				lig, dass einige Tierarten vor allem Insekten nicht mehr im Garten oder auf der Wiese beobachtbar sind. Ich befürchte, das sich dieser Zustand noch verschlechtern wird, sollten Windräder im Wald aufgestellt werden. In Eicheberg gibt es ebenfalls Fledermäuse, sie leben in den Gemäuern der Kirche und im Sommer kann man sie häufig in der Abenddämmerung sehen. Die Fledermäuse könnten durch die Rotoren der Windräder ausgelöscht werden. Es wird der Artenschutz bei der vorliegenden Planung zu wenig beachtet. Auch der schützenswerte Rotmilan, der erst heute ■■■■■ über unserem Garten seine Kreise zog, könnte in seinem Fortbestand gefährdet werden.	bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Die tatsächliche Erforderlichkeit von Waldrodungen ist ebenso wie die mögliche lokale Betroffenheit weitere (Umwelt-)Belange abhängig von den konkreten Projektparametern und ist in nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren entsprechend der geltenden rechtlichen Vorschriften zu klären. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
203	2857-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter · Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse; aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr = 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge,		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W-6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 203):		
	2069-1-2 2077-1-2 2173-1-2 2232-1-2 2251-1-2 2263-1-2 2264-1-2 2265-1-2 2266-1-2 2272-1-2 2281-1-2 2288-1-2	2342-1-2 2350-1-2 2351-1-2 2860-1-3 2862-1-10 2976-1-2 3008-1-2 3039-1-3 3041-1-2 3048-1-3 3050-1-3 3052-1-3	3053-1-3 3054-1-3 3127-1-3 3153-1-2 3162-1-2 3165-1-2 3188-1-2 3189-1-2 3190-1-2 3216-1-2 3225-1-2

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	-----------------

2.7 Landschaft

239	358-3.pdf	24	-	Neuformulierung: ... Als regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften wurden auf der Basis geschützter bzw. schutzwürdiger Landschaftsräume (z.B. Naturpark, Landschaftsschutzgebiete, UNESCO-Biosphärenreservate usw.) und hoher Landschaftsbildqualitäten folgende Räume ermittelt: • Hainich/Werrabergland, • Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland, • Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland und • Heldburger Unterland/Gleichberge.	entsprochen Bei der Anregung handelt es sich um inhaltlich ergänzende Aussagen.	Auf S. 27 des Umweltberichtes werden im letzten Absatz in der Klammer die "UNESCO-Biosphärenreservate" aufgenommen.	
240	3049-1.pdf	2	-	Die Artenvielfalt wird vom Strukturreichtum der Landschaft bestimmt= Biotopindex. UB S. 27 Durch den RP wird massiv eingegriffen und er stellt eine Gefährdungssituation der Arten dar. Wertvolle Arten sind hier in den Wäldern noch selbstverständlich anzutreffen: alle Spechtarten, Eulen, Sperlingskatzen, Falken, Habichte, unzählige Schmetterlingsarten, Heilkräuter (Beinwell, Quendel, Waldmeister Sanikel, Frauenmantel), wilde Orchideen (Knabenkräuter, Ragwurze), Türkenbundlilien, Wacholder. Durch die Trennung von Freiräumen FS 83-W6 besteht eine erhöhte Gefahr des Artenrückganges wandernder Leittierarten wie Rothirsch und Wildkatze, da es zu Verinselungen kommt. Geräusche stören die	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Kapiteln bzw. Darstellungen des Umweltberichtes. Die im Regionalplan bestimmten Festlegungen können im Einzelfall zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Festlegungen zur Infrastruktur); sie bilden zu einem erheblichen Teil aber auch den Rahmen für den Schutz und die Entwicklung wichtiger Freiraumfunktionen (z.B. Festlegungen zur Freiraumstruktur). Dies wird im Umweltbericht umfassend dargelegt. Insbesondere der Wald ist aufgrund seines besonderen Stellenwertes		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wildtiere erheblich in ihren Revieren. Panisches Meiden ist vorprogrammiert, somit das Aus der Jagden. Für Vögel stellen WKA eine existenzielle Bedrohung dar. Besonders gefährdet sind die ohnehin schon bedrohten Arten- Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu. Sie werden vom Sog der Rotoren angezogen und regelrecht geschreddert. Alle drei sind in diesem Gebiet nachweislich und wir gehören zum Dichtnetz. Laut dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des BNSG 44 Absatz 1, wurde von einem Tötungsrisiko für Rotmilane im Umkreis von 1-6 km um den Rotor ausgegangen, sodass dort in den vorherrschenden Gebieten die Genehmigung von WKA ausgeschlossen ist. Man nehme sich ein Beispiel an anderen Bundesländern ! (Hessen, Sachsen) Fledermäuse, die ebenfalls in und um Oberstadt noch häufig vorkommen, deren Lungenbläschen zerplatzen, was durch die hohen Luftdruckunterschiede der Rotoren, ausgelöst werden. Nicht zu vergessen die Insekten. Jährlich fallen derzeit 1.200 Milliarden Insekten den WKA Deutschlands zum Opfer. Der Insektenbefall hat einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Der Wirkungsgrad wird nochmals geringer, sodass Rotorblätter im Zyklus von 6-7 Jahren ausgetauscht werden müssen, was jedoch als nicht recyclebarer Sondermüll anfällt. Laut UB S. 42 liegt W6 in naturschutzfachlich geplantem Großschutzprojekt. Der	für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen überwiegend durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung raum-ordnerisch gesichert. Zusätzliche Entwicklungs- und Sicherungsprämissen erhöhen dieses Schutzniveau weiter (vgl. verschiedene Festlegungen in Kapitel 4 des E-RP SWT 2018). Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert allerdings auch die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. E-RP SWT 2018, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Kleine Thüringer Wald soll als LSG ausgewiesen werden, eigentlich muss es als Biosphärenreservat begutachtet werden. Landschaft/Landschaftsbild: Die Bedeutung von Landschaft als zu schützendes Gut im Zusammenspiel aller aufgelisteter Schutzgüter wird im UB 2.7. S. 27 als Hauptanliegen dargestellt, welches den Erhalt von Individualität und Heimat unbedingt bekräftigt. Dies ist aber nur in einer lebenswerten Umwelt, durch den Erhalt kulturhistorischer Werte und in naturbezogener Erholung möglich. Im Prüfbericht wird dies alles verneint. W6 hat keine Erholungsfunktion, keine schützenswerte Landschaft, kein Kulturgut.	in den Planungsprozess mit eingeflossen. Auch darauf wird sowohl im Regionalplan als auch im Umweltbericht explizit hingewiesen. Maßgeblich für die Einbeziehung relevanter Fachdaten ist die Zuarbeit der zuständigen Fachbehörden nach Maßgabe der mit ihnen abgestimmten Vorgehensweise. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung (z.B. in Zusammenhang mit geplanten Großschutzgebieten und landschaftsüberprägenden Wirkungen) werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt (und nicht wie behauptet verneint). Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projektkonkrete, betriebswirtschaftliche Betrachtungen auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Die fachliche Bewertung der naturschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit dieses Gebietes obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde und kann nicht durch den Regionalplan im Sinne einer Ersatzfachplanung ersetzt werden. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 240):						
	605-2-2	1935-1-2	2304-1-2	2526-1-2	2744-1-2	2918-1-2	3458-1-2
	971-1-2	1943-1-2	2311-1-2	2527-1-2	2745-1-2	2922-1-2	3459-1-2
	976-1-2	1951-1-2	2314-1-2	2533-1-2	2746-1-2	2929-1-2	3460-1-2
	977-1-2	1953-1-2	2316-1-2	2538-1-2	2786-1-2	2933-1-2	3468-1-2
	978-1-2	1957-1-2	2317-1-2	2540-1-2	2824-1-2	2934-1-2	3476-1-2
	1121-1-2	1958-1-2	2318-1-2	2561-1-2	2825-1-2	2965-1-2	3477-1-2
	1288-1-2	1960-1-2	2335-1-2	2562-1-2	2826-1-2	2992-1-2	3478-1-2
	1289-1-2	1976-1-2	2354-1-2	2563-1-2	2827-1-2	3009-1-2	3479-1-2
	1290-1-2	1977-1-2	2358-1-2	2564-1-2	2828-1-2	3019-1-2	3480-1-2
	1291-1-2	1978-1-2	2393-1-2	2565-1-2	2830-1-2	3023-1-2	3673-1-2
	1292-1-2	1987-1-2	2409-1-2	2602-1-2	2832-1-2	3039-1-2	3677-1-2
	1293-1-2	2034-1-2	2422-1-2	2628-1-2	2838-1-2	3040-1-2	3679-1-2
	1294-1-2	2075-1-2	2446-1-2	2636-1-2	2839-1-2	3042-1-2	3768-1-2
	1295-1-2	2089-1-2	2447-1-2	2637-1-2	2844-1-2	3043-1-2	3769-1-2
	1296-1-2	2098-1-2	2449-1-2	2638-1-2	2847-1-14	3047-1-2	3770-1-2
	1297-1-2	2108-1-2	2478-1-2	2641-1-2	2848-1-14	3048-1-2	3772-1-2
	1870-1-2	2109-1-2	2494-1-2	2663-1-2	2851-1-2	3050-1-2	3773-1-2
	1873-1-2	2110-1-2	2504-1-2	2673-1-2	2852-1-2	3051-1-2	3774-1-2
	1874-1-2	2159-1-2	2520-1-2	2675-1-2	2853-1-2	3052-1-2	3775-1-2
	1887-4-2	2160-1-2	2521-1-2	2677-1-2	2858-1-14	3053-1-2	3255-1-2
	1888-4-2	2187-1-2	2522-1-2	2678-1-2	2860-1-2	3054-1-2	3264-1-2
	1912-1-2	2188-1-2	2523-1-2	2703-1-2	2862-1-2	3056-1-2	3269-1-2
	1928-1-2	2293-1-2	2524-1-2	2718-1-2	2880-1-2	3057-1-2	3450-1-14
	1933-1-2	2303-1-2	2525-1-2	2743-1-2	2881-1-2	3058-1-2	3457-1-2

2.8 Wechselwirkungen

428	1081-1.pdf	19	-	2.8 S. 29 zweiter Punkt: Wechselwirkungen Wechselwirkungen in Bezug auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen: „• Ackerbaugebiete nordöstlich von Eisenach, bei Bad Salzungen und im Grabfeld / Heldburger Unterland (Nährstoffaustrag,	nicht entsprochen Die Aussagen gründen sich auf einer zusammenführenden Betrachtung der Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern im Sinne von Systemkomponenten des		
-----	------------	----	---	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes, Erosionsgefährdung, z. T. Monostrukturierung der Landschaft u. ä.) Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten negativ belegten Aussage zum jeweils gesamten Gebiet. Begründung: Dieser Punkt ist wieder verallgemeinert formuliert und bezieht sich so auf das gesamte Gebiet. Punktuell treten sicher Beeinträchtigungen auf, die aber durch die bei der Bewirtschaftung anzuwendende gute landwirtschaftliche fachliche Praxis minimiert werden.	Natur- bzw. Landschaftshaushaltes. Sie sind für die genannten Räume einschlägig belegt und verweisen generell auf mögliche umweltbezogen Belastungssituationen, die sich durch Überlagerung von bestimmten Effekten ergeben können, ohne dass dies in jedem Fall für einzelne Schläge oder Feldblöcke zutreffen muss. Dies entspricht dem maßstabbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans und der sich darauf zu beziehenden Umweltprüfung.		
429	532-1.pdf	37	-	Wechselwirkungen in Bezug auf bestehende Umweltbeeinträchtigungen: „• Ackerbaugebiete nordöstlich von Eisenach, bei Bad Salzungen und im Grabfeld / Heldburger Unterland (Nährstoffaustrag, Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes, Erosionsgefährdung, z. T. Monostrukturierung der Landschaft u. ä.) Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten negativ belegten Aussage zum jeweils gesamten Gebiet. Begründung: Dieser Punkt ist wieder verallgemeinert formuliert und bezieht sich so auf das gesamte Gebiet. Punktuell treten sicher Beeinträchtigungen auf, die aber durch die bei der Bewirtschaftung anzuwendende	nicht entsprochen Die Aussagen gründen sich auf einer zusammenführenden Betrachtung der Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern im Sinne von Systemkomponenten des Natur- bzw. Landschaftshaushaltes. Sie sind für die genannten Räume einschlägig belegt und verweisen generell auf mögliche umweltbezogen Belastungssituationen, die sich durch Überlagerung von bestimmten Effekten ergeben können, ohne dass dies in jedem Fall für einzelne Schläge oder Feldblöcke zutreffen muss. Dies entspricht dem maßstabbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans und der sich darauf zu beziehenden Umweltprüfung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				gute landwirtschaftliche fachliche Praxis minimiert werden.			

2.9 Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Keine Anregungen.

2.10 Klimawandel

430	184-2.pdf	15	-	Waldumbau notwendig, z.B. mit Weißtanne	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels.		
431	827-1.pdf	26	-	Umweltbericht Seite 29 Ein Waldumbau ist notwendig z. B. mit der Baumart Weißtanne.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

3. Erhebliche Umweltauswirkungen – Ermittlung und Bewertung

3.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

432	3-9.pdf	56	-	Unter Punkt 3.1.4 "Vorranggebiete Windenergie" wird im Umweltbericht zum Regionalplan die Folgenabschätzung auf die Schutzgüter auf ein und einer dreiviertel Seite abgehandelt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird allgemein bestätigt. Die Beurteilung möglicher konkreter Wirkungen wird jedoch auf regionalplanerischer Ebene als nicht sinnvoll erachtet. Die Regionalplanung setzt den Rahmen und damit die Ursachen für die konkretisierenden Folgeplanungsebenen. Wo, wenn nicht dort, wäre eine umfassende Beurteilung der gesetzten Inhalte und vor allem deren Folgen für die Region angebracht?	zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfpflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfrahmen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Da der Regionalplan keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen festlegt, sind projekt- bzw. anlagenkonkrete Aussagen kaum möglich und daher wenig geeignet, um die umweltbezogene Auswirkung des Regionalplans (seiner rahmensetzenden Steuerungswirkung entsprechend) angemessen zu ermitteln.		
-----	---------	----	---	---	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt.		
433	3-9.pdf	80	-	Punkt Z 4-5, S 98, Bezug nehmend auf den vorherigen Punkt sind hier die Vorranggebiete angegeben. Kritisch gesehen wird hier insbesondere KIS-6, da die Fläche teilweise im NSG "Rohrlache zwischen Dippach und Dankmarshausen" sowie im NATURA 2000 Gebiet liegt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass im Umweltbericht S. 48, Tabelle 14 bei KIS-1 bis KIS-6 auf ein LSG in Planung verwiesen wird. [REDACTED] [REDACTED] Es wird um Überprüfung gebeten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine festlegungs- bzw. gebietskonkreten Forderungen / Änderungsvorschläge. Die Darstellung und Abgrenzung der Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Raumnutzungskarte ist an dem maßstabsbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans orientiert. Entscheidend für die Beurteilung der räumlichen Einordnung der Gebiete ist die jeweilig dargestellte Grenze im Maßstab 1:100.000. Damit verbunden ist eine gewisse Generalisierung, die nicht einer flurstücksgenauen Abgrenzung entspricht. Der Detaillierungsgrad in der Raumnutzungskarte tritt maßstabsbedingt gegenüber dem Detaillierungsgrad der Fachplanung deutlich zurück. Im Rahmen anderer, nachfolgender Verfahren kann eine weitere örtliche Konkretisierung der Grenze mit Bezug zur jeweiligen Maßstabsebene erfolgen bzw. bilden die Grenzen fachrechtlicher Schutzgebiete sachbezogen (entsprechend ihres Schutzzweckes) den jeweiligen örtlichen Konkretisierungsmaßstab. Ein raumordnerisches Darstellungs- bzw. Regelungserfordernis für eine flurstücksgenaue Gebietsabgrenzung ist derzeit nicht gegeben.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Die Grundlagen für die Aussagen im Umweltbericht basieren auf den übermittelten Fachdaten und -informationen der jeweils zuständigen Fachbehörde. Sie ist demzufolge auch der Ansprechpartner bei der Übermittlung bzw. der Abfrage von relevanten Umweltinformationen (z.B. auch für geplante Schutzgebiete).		
434	184-2.pdf	16	-	FFH-Managementpläne umsetzen	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
435	249-1.pdf	38	-	Umweltbericht, Gliederungspunkt 3.1.4, Absatz „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ Der gesamte Absatz entspricht nicht mehr dem aktuellen Erkenntnisstand und ist zu überarbeiten. Insbesondere der Formulierung: „Eine unmittelbare Nähe bzw. eine entsprechende Gefährdungssituation zu relevanten Arten ist darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnis- bzw. Datenstand nicht gegeben.“ muss widersprochen werden.	teilweise entsprochen Die inhaltliche Auseinandersetzung mit artenschutzfachlichen Aspekten im Rahmen der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie wird durch die Ergänzungen klarstellend verdeutlicht. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten	In Kapitel 3.1.4 wird unter der Zwischenüberschrift „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ in Absatz 2 Satz 4 wie folgt neu gefasst: Avifaunistische Fachdaten und Fachdaten zu Fledermäusen wurden in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde und der Vogelschutzwarte Seebach	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Analog zu den „avifaunistischen Aspekten“ hätten die bekannten Fledermausvorkommen laut Windenergieerlass spätestens in der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden müssen (siehe Anmerkungen oben bzw. Regionalplan-Entwurf „Vorranggebiete Windenergie“). Nach aktueller Rechtsprechung erfüllen die Schlagopfer von wandernden Fledermäusen den Tatbestand nach §44, 1 BNatSchG (Tötungsverbot) und können nicht als „allgemeines Lebensrisiko“ abgetan werden. Eine Festschreibung von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen in den Vorranggebieten könnte diesem Problem Abhilfe schaffen (siehe Anmerkungen oben bzw. Regionalplan-Entwurf „Vorranggebiete Windenergie“). Die zur Argumentation herangezogene Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Bundesverband Wind-Energie e.V. Vereinigung zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien e.V. (Hrsg.; 2008): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006, Dresden ist nicht mehr aktuell. Mittlerweile gibt es fundierte und bundesweit anerkannte Grundlagen aus Thüringen, z.B.: • „Fledermäuse in Thüringen“ (2012), Naturschutzreport 27 • „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/arbeitshilfe_fledermause)	ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Betrachtungen in den Planungsprozess eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt.	eingestellt und eine entsprechende Abschätzung der Gefährdungssituation vorgenommen (vgl. u.a. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 2018) Satz 5 wird gestrichen. Satz 9 wie folgt ergänzt: „...die Voraussetzungen für zweckentsprechende und zielgenaue Konfliktlösungsansätze ... (..., Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2015).“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				und windkraft thuringen 20160121.pdf), die neben anderen aktuelleren Quellen verwendet werden sollten.			
436	509-2.pdf	10	-	Neubau B 19 zwischen Wilhelmsthal und B 88 östlich Eisenach: Der als Trasse dargestellte Neubauabschnitt ist als Korridor unter G 3-17 darzustellen, der zweite Korridor der B 19 zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda unter Mitnutzung der B 88 aus dem aktuellen Regionalplan 2011 (s. Anlage 1, östliche Variante) ist auch in den neuen Regionalplan aufzunehmen. Auf die Betroffenheit von naturschutzfachlich streng geschützten Gebieten (insbesondere FFH-Gebiet, LSG u.a.) ist im Umweltbericht hinzuweisen. Begründung: Zwischen 2011 und 2014 wurde für den geplanten Neubau der B 19 zwischen Etterwinden und der B 88 östlich Eisenach inklusive des Neubaus der B 88 Ortsumgehung Wutha-Farnroda ein Raumordnungsverfahren zu zwei Trassenführungen durchgeführt (s. Korridordarstellungen im Regionalplan 2011). Die vom Vorhabenträger bevorzugte westliche Variante mit separatem Bau der OU Wutha-Farnroda wurde von der ONB wegen erheblich größeren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikten abgelehnt, da nach der vorliegenden Sachlage davon auszugehen war, dass die östliche Variante mit gleichzeitiger Nutzung der B 88 Ortsumgehung	teilweise entsprochen Die bisher im Plansatz Z 3-2 enthaltenen Vorhaben "B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach" und "Neubau einer Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19" entfallen hier und werden in den Plansatz G 3-17 aufgenommen (Freihaltung von Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte). Bei den zu diesem Vorhaben wie auch zum Vorhaben "Neubau einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88" relevanten Plansätzen G 3-9, G 3-14 und G 3-17 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die auf die funktionale Ertüchtigung der für die Planungsregion Südwestthüringen so wichtigen Straßenverbindungen B 19 zwischen den Anschlussstellen Meiningen-Nord der A 71 und der Anschlussstelle Eisenach-Ost der A 4 sowie der B 88 ausgerichtet sind. Für die in diesen Plansätzen aufgeführten Vorhaben liegen derzeit keine fachlich fundierten Trassenführungsalternativen vor (unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter Raumordnungsverfahren). Grundsätze der Raumordnung sind noch keine abschließenden Abwägungsentscheidungen, sondern mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellende raumordnerische Belange. Diese sind auch noch einer Abwägung zugänglich.	Im Plansatz Z 3-2 entfallen folgende Anstriche: "- B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach - Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19" Diese Anstriche werden in den Plansatz G 3-17 aufgenommen. In die Aufzählung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der Natura-2000-Gebietskulisse wird folgender Anstrich aufgenommen: "- B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal - Eisenach"	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wutha-Farnroda mit geringeren Umwelt- auswirkungen verbunden sein würde. Mit Schreiben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], dass auf den Bau der B 88 Ortsumgehung Wutha- Farnroda verzichtet und diese auch nicht mehr für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet würde. Die obere Landespla- nungsbehörde führte das Raumordnungs- verfahren daher ohne diesen Streckenab- schnitt der Ostvariante zu Ende. (Nur) un- ter dieser Voraussetzung stimmte die obere Naturschutzbehörde der westlichen Variante mit Stellungnahme vom [REDACTED] zu. Die landesplanerische Beur- teilung [REDACTED] erging ebenfalls nur unter dieser Rahmenbedingung. Wider Erwarten wird die B 88 Ortsumge- hung Wutha-Farnroda nun wieder aufge- griffen und im Regionalplanentwurf als Trassenkorridor im schon damals geplan- ten Verlauf erneut aufgenommen (G 3-14, G 3-17). Für die beiden festgelegten Trassenvari- anten ergibt sich daher nach dem o.g. Wer- degang Prüfungsbedarf für beide Trassen- varianten als gleichberechtigte Korridore, da das letztlich durchgeführte Raumord- nungsverfahren und die derzeitige landes- planerische Beurteilung auf anderen Ent- scheidungsgrundlagen beruht.	Die Entscheidung über die planungsrecht- liche Zulässigkeit des Vorhabens ist trotz der regionalplanerischen Festlegungen noch offen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur Ortsumfahrung für Wutha-Farnrode im Zuge der B 88 (Trassenkorridor) sind im Umweltbericht dokumentiert. Durch die Rückstufung der B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal – Eisenach von einer Trasse in einen Trassenkorridor ändert sich nichts an der im Umweltbericht Kapitel 1.2.4 dar- gestellten Methode in Bezug die Abschich- tung bei Vorhaben, bei denen bereits eine Raum- und Umweltverträglichkeit durchge- führt wurde. Zusätzlich wird aber in der Be- gründung zu G 3-17 auf die notwendige Vereinbarkeit mit der Natura-2000-Ge- bietskulisse in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren hingewiesen.		
437	509-2.pdf	13	-	Neubau der Ortsumgehungen Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84:	teilweise entsprochen Im Plansatz G 3-17 wird betreffs der Orts- umfahrungen Behringen und Reichenbach	Im Plansatz G 3-17 werden im 1. Anstrich die in Klam- mern gesetzten "2 Varian- ten" gestrichen.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die Nordtrasse ist im Ergebnis des durchgeführten ROV mit landesplanerischer Beurteilung ■■■■■ zu streichen, die raumverträglichere Südtrasse ist als Korridor festzulegen. Auf die zu erwartenden Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Zerschneidungskonflikte mobiler Arten ist im Umweltbericht hinzuweisen. Begründung: Für die Ortsumfahrungen Behringen und Reichennach im Zuge der B 84 wurde ein Raumordnungsverfahren mit Untersuchung der beiden Korridorvarianten mit einer landesplanerischen Beurteilung ■■■■■ abgeschlossen, dabei wurde die Südvariante als die raumverträgliche Variante festgestellt. Diese Trassenführung kann als Trassenfreihaltung im Regionalplan festgelegt werden (Z 3-2), die Darstellung der Nordvariante kann entfallen.	im Zuge der B 84 nicht mehr auf zwei Varianten abgestellt. Nach aktuellem Stand der Planung verbleibt nur der südliche Trassenkorridor in der Raumnutzungskarte. Die Bindungswirkung der Festlegung erfolgt als Grundsatz der Raumordnung. Damit ist gesichert, dass andere Belange oder fachrechtliche Anforderungen bzw. Erfordernisse in den nachfolgenden Verfahren durch die zuständigen Behörden bzw. den Vorhabenträger entsprechend gewürdigt werden können. In Kapitel 1.2.4 des Umweltberichtes wird bereits klargestellt, dass mit der Festlegung von Trassenlinien bzw. -korridoren verbundenen Wirkeffekte auch die zerschneidende Wirkung von Lebensräumen für Flora/Fauna umfassen. Ein weitergehendes Darstellungserfordernis im Umweltbericht ist ohne zusätzlichen Regelungsgehalt der Festlegung und im Sinne der maßstabsbezogenen Abschichtung derzeit nicht erkennbar.	In der Raumnutzungskarte wird nur noch der südliche Trassenkorridor ausgewiesen.	
438	197-16.pdf	201	-	Zu den Konfliktlösungsansätzen im Bereich Arten- und Gebietsschutz gehört auch die Prüfung von möglichen Auswirkungen von WEA auf Wochen- und Winterquartiere auf Ebene des Regionalplans einschließlich der FFH-Objekte. Während im Prüfbogen zu W-8 beispielsweise das Große Mausohr als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Görsdorfer Heide berücksichtigt wurde, wird zu W-6 das FFH-Objekt "Kirche Marisfeld" und bei W-3 das	entsprochen Die Hinweise der Anregung wurden entsprechend der Regelungstiefe, des Detaillierungsgrades und des Maßstabes des Regionalplans aufgegriffen und sowohl im Regionalplan (Begründung zu Z 3-4) als auch im Umweltbericht (Kapitel 3.1.4) berücksichtigt.	Im Abschnitt 3.1.4 wird der Unterabschnitt „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ in Teilen neu gefasst.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				FFH-Objekte "Kambachsmühle zu Dorn-dorf" nicht erwähnt. Dazu wird auf die Publi- kation von K. WULFERT, H. KÖSTER- MEYER UND M. LAU: Arten- und Gebiets- schutz auf vorgelagerten Planungsebenen (Bundesamt für Naturschutz, Skript 507 (2018), S. 101 ff, S. 182 ff, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/ Dokumente/skripten/Skript507.pdf) ver- wiesen.	Im Regionalplan erfolgen allerdings keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotor- länge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbe- trieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klä- ren bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmi- gung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“).		
439	509-2.pdf	26	-	Zu mehreren Standorten ergeben sich aus der aktuellen naturschutzfachlichen Daten- lage Hinweise zu hohem Konfliktpotential für das Landschaftsbild oder/und zu stark erhöhtem artenschutzrechtlichem Konflikt- potential. Auf die Forderung nach Wegfall der Vorranggebiete wird hier z.T. nur des- halb verzichtet, weil (1) Alternativflächen zur Sicherung der Anforderung, der Wind- energie in der Planungsregion substanziell Raum zu geben, nach den Darlegungen zur Flächenauswahl nur schwer zu finden sein dürften und (2) eine Lösung der Pro- bleme in den Genehmigungsverfahren bei Nutzung aller artenschutzrechtlichen Mög- lichkeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dieser besonderen Konfliktlagen sind aber Ausführungen in den regional- planerischen Unterlagen (Prüfbögen, Um- weltbericht) als Hinweise für die nachfol- genden Verfahren dringend erforderlich, da sie zu erheblichem Mehraufwand und Einschränkungen für den Betrieb von WEA	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkre- ten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Die Prüfung umweltrelevanter Sachver- halte erfolgt gebietsbezogen entsprechend des im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) abge- stimmten Prüfmodus unter Einbeziehung der relevanten, einzustellenden Umweltin- formationen/-ziele und nach Maßgabe der aktuellen umweltrechtlichen Vorschriften. Angaben zu artenschutzfachlichen oder anderen umweltbezogenen Belangen sind in den Prüfbögen und im Umweltbericht entsprechend dem, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemes- senerweise gefordert werden kann, enthal- ten.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				führen können, um u.a. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese Angaben sind in den Unterlagen zu den Vorrangfestlegungen (Prüfbögen, Umweltbericht) entsprechend aufzunehmen bzw. zu korrigieren. Die Konfliktpotentiale werden zu den Einzelfestlegungen nachfolgend als Stichworte aufgeführt (siehe E-RP SWT-2018, Abschnitt 3.2.2, Z 3-4).			
440	150-1.pdf	12	-	Schutzgut biologische Vielfalt (Seite 33) könnte in vielen landwirtschaftlichen Betrieben wiederhergestellt werden	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels.		
441	150-1.pdf	13	-	Windenergie (Seite 42) W-6 ist die größte zusammenhängende Fläche, sollte man da nicht erst den „derzeitigen Kenntnisstand“ abklären. Dieser Aspekt wird unserer Meinung nach zu oft vergessen. W-6 sollte auch [REDACTED] r geprüfte werden! Was bedeutet LSG?	zur Kenntnis genommen Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie basiert auf einer konfliktminimierenden Planungsmethodik und folgt dabei landesplanerischen Vorgaben sowie Zuarbeiten zuständiger Fachbehörden. Dies beinhaltet demzufolge auch die umfassende Ermittlung umweltbezogener Voraussetzungen. Die besonderen Umweltmerkmale als methodischer Baustein zur Durchführung der Umweltprüfung sind im Anhang 8 des Umweltberichtes aufgeführt. Dazu zählen auch Landschaftsschutzgebiete (LSG).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
442	512-1.pdf	31	-	Die Aussagen zur Lage in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzonen sind zu überarbeiten. Die Bewertung der Auswirkungen allein von der Größe der Gebiete oder von einem bestandkräftigen Abbau abhängig zu machen ist aus Sicht des Trinkwasserschutzes völlig unzureichend. Bereits vom Abtrag der schützenden Deckschichten geht eine erhebliche dauerhafte Gefährdung für die Grundwasserdarangebote aus. Die Minderung oder Beseitigung der Deckschichten erhöht insbesondere die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen während des Abbaus durch Havarien an Maschinen oder die Einlagerung von schadstoffbelasteten Stoffen wesentlich. Die Vorranggebiete S-4, S-7 und H-6 liegen ebenfalls ganz (S-4) oder teilweise (S-7, H-6) in der Schutzzone III festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Bei den Vorbehaltsgebieten betrifft dies kis-5, kis-6, kis-10, kis-15, k-3 und h-1.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfrahmen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Da der Regionalplan keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen festlegt, sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmenorientierte Aussagen wenig geeignet, um die umweltbezogene Auswirkung des Regionalplans (seiner rahmensetzenden Steuerungswirkung entsprechend) angemessen zu ermitteln. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen des Regionalplans maßstabsbezogen bzw. im Hinblick auf ihre Bindungs-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					wirkung zum Teil Abwägungs- und Ermessens- bzw. auch Konkretisierungsspielräume für nachfolgenden Planungen und Verfahren belassen und insbesondere umweltfachrechtliche Regelungen nicht außer Kraft setzen. Das Ziel der Umweltprüfung des Regionalplanes ist es, sich möglichst frühzeitig im Planungsprozess mit den Umweltauswirkungen der Planung auseinanderzusetzen, um zu nachhaltigeren Lösungen in der Entscheidungsfindung zu gelangen und dem Planungsträger die umweltbezogenen Folgen seiner Entscheidung bewusst zu machen. Dies erfolgt durch die Darstellungen des Umweltberichtes. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis für die Ausführungen des Umweltberichtes erkennbar.		
443	1081-1.pdf	20	-	3.1.4 S. 42 Vorranggebiete Windenergie Boden / Fläche Die Inanspruchnahme von Böden bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Verhältnis zur ausgewiesenen Gebietsgröße gering und eher punktuell.“ Die Formulierung „gering“ im Verhältnis zur Gebietsgröße verharmlost den Sachverhalt und soll ersetzt werden. Begründung: Es werden insgesamt 60 ha Freifläche planerisch neu in Anspruch genommen, hier kann von „gering“ nicht ausgegangen werden.	nicht entsprochen Bei einer Flächeninanspruchnahme von < 5% bezogen auf die Gesamtgebietsgröße entspricht die Formulierung „gering“ einer angemessenen Beschreibung des Sachverhaltes. Auch in Bezug zur Regi- onsfläche von 415.926 ha (4.159 km²) ist eine andere Formulierung nicht erforderlich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
444	358-3.pdf	26	-	Neuformulierung: ... Unter anderem bedingt durch den erheblichen Anteil an Großschutzgebieten (über ein Drittel der Regionsfläche, zusätzlich weitere geplante Großschutzgebiete) führt auch die Ergänzung bzw. Leistungsertüchtigung des bestehenden Verkehrsnetzes zur Betroffenheit dieser Gebiete. So verlaufen insgesamt 12 Trassenkorridore (insbesondere Thüringer Wald/Thüringer Rhön) zumindest teilweise durch bestehende <u>wie die UNESCO-Biosphärenreservate Thüringer Wald und Rhön</u> und drei Trassenkorridore durch geplante Großschutzgebiete. In der Regel sind dies ortsnahe Umfahrungen mit lediglich randlichen Auswirkungen. Auf Grund der Streckenlängen bzw. möglicher Zerschneidungswirkungen weisen insbesondere drei Trassenkorridore (B 62 Schmalkalden – Benshausen, B 62 Dorndorf – Merkers, B 281/B 4n Neuhaus am Rennweg) ein höheres Beeinträchtigungspotenzial auf. Darüber hinaus können die Trassenkorridore B 62 Dorndorf – Merkers, L 1026 Dermbach und bedingt L 1140/L 1131 Rohr zu einer relevanten Beeinträchtigung (Zerschneidungswirkung) von artenschutzfachlich maßgeblichen Bereichen (z.B. geplante Naturschutzgebiete, Wiesenbrüterflächen u. ä.) führen. Gleiches gilt für relevante Bereiche des großräumigen Biotopverbundes (Habitat-Kernzonen) bei den Trassenkorridoren B 62 Dorndorf – Merkers, B 62n Schmalkalden – Benshausen, B 62 Zella-Mehlis, L 2621 Herpf, B 285 (B 87n) Kaltennordheim, B 84 Marksuhl, B 281/B 4n Neuhaus am Rennweg und bedingt bei L 1140/L	teilweise entsprochen Der Einwendung zum FND wird im Sinne einer Klarstellung der Abkürzung gefolgt. Eine beispielhafte Aufzählung der UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald und Rhön im vorletzten Absatz auf S. 38 erhöht nicht die Aussagekraft der im Umweltbericht dargestellten Ergebnisse der Umweltprüfung.	Im Umweltbericht wird auf S. 38 im letzten Satz „FND“ durch „Flächennaturdenkmale“ ersetzt.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				1131 Rohr sowie B 87n Oberkatz. Die tatsächliche Wirkung hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der jeweiligen Vorhaben ab, eine Reduzierung etwaiger Umweltauswirkungen ist möglich. Die Berücksichtigung raumrelevanter standörtlicher Besonderheiten einschließlich von (geringfügigen) Betroffenheiten von weiteren naturschutzfachlichen oder forstlichen Kerngebieten (z.B. <u>Flächennaturdenkmäler</u> , Wald mit herausragenden Umweltfunktionen usw.) ist bei den Trassenkorridoren durch die Grundsatzfestlegung gewahrt.			
445	358-3.pdf	27	-	Neuformulierung: ... In naturschutzrechtlich gesicherten und geplanten Großschutzgebieten (Naturpark, <u>UNESCO</u> -Biosphärenreservate und Landschaftschutzgebiete) liegt, auf Grund der naturräumlichen Lage geeigneter Lagerstätten, eine Vielzahl von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. ...	entsprochen Bei der Anregung handelt es sich um eine inhaltlich ergänzenden Aussage.	Im Umweltbericht wird auf S. 46 im ersten Satz des letzten Absatzes vor das Wort "Biosphärenreservate" die Worteinfügung "UNESCO" vorgenommen.	
446	532-1.pdf	38	-	Vorranggebiete Windenergie – Boden/Fläche Die Inanspruchnahme von Böden bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im Verhältnis zur ausgewiesenen Gebietsgröße gering und eher punktuell. Die Formulierung „gering“ im Verhältnis zur Gebietsgröße verharmlost den Sachverhalt und soll ersetzt werden. Es werden insgesamt 60 ha Freifläche planerisch neu in Anspruch genommen, hier kann von „gering“ nicht ausgegangen werden.	nicht entsprochen Bei einer Flächeninanspruchnahme von < 5% bezogen auf die Gesamtgebietsgröße entspricht die Formulierung „gering“ einer angemessenen Beschreibung des Sachverhaltes. Auch in Bezug zur Regi- onsfläche von 416.145 ha (4161 qkm) ist eine andere Formulierung nicht erforderlich.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
447	827-1.pdf	23	-	Umweltbericht Seite 42 ff W-5 bei standort-bezogenen Erläuterungen Aufnahme Landschaftsbild Nähe des Rennsteiges zum Vorranggebiet W-5 ca. 8 km	nicht entsprochen Die Prüfhinweise für besondere Umweltmerkmale in Tabelle 12 ergeben sich aus der vorgegebenen einheitlichen Prüfmethodik. Die relative Nähe zum Rennsteig ist im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung nicht als besonderes Umweltmerkmal zur Prüfung der prüfpflichtigen Festlegungen des Regionalplans bestimmt worden. Dem Aspekt der konfliktvermeidenden bzw. –mindernden Nähe von Windenergieanlagen zum Rennsteig ist durch die Kriterienliste (vgl. Anlage 2 zum Regionalplanentwurf) bereits Rechnung getragen worden. Auf diese konfliktvermeidende Planungsmethodik zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wird bereits in Kapitel 1.2.6 hingewiesen.		
448	827-1.pdf	27	-	Umweltbericht Seite 60 FFH-Managementpläne umsetzen	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
449	827-1.pdf	27	-	Umweltbericht Seite 60 FFH-Managementpläne umsetzen	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
450	3643-1.pdf	2	-	Die Angaben im Umweltbericht Abs. 3. 1.3 Trassenfreihaltung Straße und Schiene entsprechend dem Abschnitt Boden/Fläche „...es wird eine Pauschalbreite von 10 m je Trasse angenommen.“ können nicht stimmen und somit auch nicht der angeführte „ .. Flächenbedarf von ca. 91 ha ... “. Im Abs. 3.1.3 Trassenfreihaltung Straße und Schiene, Abschnitt Mensch wird darauf hingewiesen, dass „Großräumige Umfahren nicht vorgesehen sind, so dass immer eine gewisse Siedlungsnähe besteht.“ Dies trifft beim Neubau der B19 absolut nicht zu! Der Eingriff im Waldgebiet widerspricht u.a. der im Umweltbericht Abs. 2.6 Biologische Vielfalt angeführten Funktionen „(z.B. Wald als Erholungsraum)“.	zur Kenntnis genommen Der Bezug zur vollversiegelten Fläche als Grundlage der überschlägigen Ermittlung wird mit der Änderung klargestellt. Die angenommene Breite der Straße (pauschal 10 m) entspricht dem gerundeten Mittel von EKL 1 bis EKL 3 gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (8-12,50m). Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Regionalplan. Insofern erfolgen dort keine regionalplanerischen Festlegungen, die entsprechende genehmigungsrechtlichen Bindungswirkungen im Sinne von projektspezifischen Vorgaben auslösen. Die Umweltindikatoren dienen der Kontrolle des Umweltzustandes der Gesamtregion als Maßstab für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Sie bilden	Bezugnehmend zum Hinweis zu 3.1.3, Unterabschnitt Boden/Fläche wird in Satz 2 die Wortgruppe „mit Bankett“ zur Klarstellung gestrichen und „zweispurige“ ersetzt durch „zwei- bis dreispurige“.	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Im Umweltbericht Abs. 5 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) ist in der Tabelle 18 Spalte 6 der Indikator Waldanteil mit 44,5 % angegeben. Im Abs. 5 Monitoringbericht Tab. 8 Spalte 7 ebenso. Der Waldanteil ist als Zielsetzung mit Erhalt 44,5 % festgelegt. Somit ist ein Neubau eines Teilabschnittes der B 19 in einem Waldgebiet (ggf. Ausnahme Tunneltrasse) komplett ausgeschlossen. Dies sollte auch Ziel der Regionalplanung sein.	keine fachrechtlichen Normen, wie z.B. im Thüringer Waldgesetz verankert. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflicht bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Dabei ist ein Prüfraum festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Die Ergebnisse von vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfungen (Projektplanungen / Raumordnungsverfahren) wurden im Rahmen der Abschichtung nicht nochmals einer dezidierten Einzelprüfung unterzogen, solange das Ergebnis nicht zu einer Ablehnung des Projektes geführt hat und keine grundlegend neueren Erkenntnisse vorliegen (vgl. 1.2.4 Umweltbericht). Dies trifft auf den geplanten Trassenabschnitt der B19 von Wilhelmsthal nach Eisenach zu.		
451	1213-1.pdf	6	-	Einwand: Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht ausreichend berücksichtigt zu werten. Hier bedarf es unabdingbar einer Prüfung und Korrektur. Begründung: Im Folgenden setzen ich mich mit den im Entwurf zur Regionalplanung vorliegenden	nicht entsprochen Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten und weitere Umweltaspekte sind zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen (Umweltbericht 3.1.4 S.42) aus-einander. In der Umweltprüfung zu den Vorranggebieten Windenergie sind Wirkeffekte genannt, nach „In der Regel anzunehmen“ und „im Einzelfall möglich“ und „Nicht zu berücksichtigendes Schutzgut kategorisiert sind. Es heißt: „Umweltauswirkungen sind in der Regel anzunehmen bezüglich ... “ • Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt: Verlust und Vertreibung von Avifauna, konkret Vögeln und Fledermäusen: Im Gebiet W-6 betrifft dies insbesondere den Schwarzstorch, der dort einen Brutplatz hat. Aber auch zahlreiche schützenswerte Fledermausarten sind hier heimisch. Im Kirchturm der Marisfelder Mauritiuskirche z.B. das „Große Mausohr“ Wir glauben, dass die Schäden an der Avifauna unterschätzt werden: Der NABU registrierte bezüglich des Vogelschlags an Windkraftanlagen „unerwartet viele Unfälle“ mit dem Rotmilan, der im Gebiet des Kleinen Thüringer Waldes weit verbreitet ist und zu den potenziell gefährdeten Arten gehört. Biologische Vielfalt darf zudem nicht nur Rücksicht auf einzelne Arten nehmen, sondern muss das gesamte Ökosystem betrachten (Nahrungsgrundlage, Lebensraum, Reviergrößen, artübergreifende Beziehungsgefüge, Vorlieben und Meideverhalten etc).	eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) verschiedene umweltbezogene Aspekte in den Planungsprozess (vgl. z.B. Kriterienkatalog Anlage 2 zur Begründung von Z 3-4) mit eingeflossen. Auch darauf wird sowohl im Regionalplan als auch im Umweltbericht explizit hingewiesen. Maßgeblich für die Einbeziehung relevanter Fachdaten ist die Zuarbeit der zuständigen Fachbehörden nach Maßgabe der mit ihnen abgestimmten Vorgehensweise. Der Bezug möglicher Risikofaktoren in einer verallgemeinerten Betrachtung ist hinsichtlich ihrer tatsächlichen Relevanz bzgl. der Beeinflussung einzelner Arten aufgrund der anderen naturräumlichen Lage- und Populationsbedingungen nur eingeschränkt und nicht pauschal auf die Planungsregion Südwestthüringen herstellbar. Die avifaunistische Beurteilung der geplanten Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf der Basis der Zuarbeiten der Vogelschutzwarte Seebach. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung werden ebenfalls im Umweltbericht sachlich dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				• Visuelle Beeinträchtigung der Landschaft: Die Höhe der geplanten Windräder {230 Meter) übersteigt jedes vorstellbare Maß und die Anlagen werden vom Rennsteig bis ins Grabfeld weithin zu sehen sein (Stichwort Raumbedeutbarkeit). Es ist also von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Landschaft auszugehen. Bedenkt man außerdem die vorgesehen Rodungen und die notwendigen „Zerschneidungen“ durch Zufahrtsstraßen, ist das gesamte Gebiet entstellt. Selbst bei teilweisen Nachpflanzungen / Wiederaufforstungen ist der optische Eindruck einer grün bewaldeten Hügelkette auf Dauer vernichtet. • Lärm- und Lichtemission: Während laut Ihrer Bewertung eine Auswirkung auf den Menschen“ in der Regel anzunehmen ist“, wird bezüglich der Fauna nur ein „im Einzelfall möglich“ angenommen. Welche Logik folgt diese Einschätzung? Haben Tiere weniger gute Augen und Ohren? Das Gegenteil ist eher anzunehmen, zumal die Fauna diesbezüglich weitaus stör anfälliger ist als der Mensch! Während der Mensch sich möglicherweise täglich seine Portion Lärm und Licht vor dem Fernseher abholt, flüchten Tiere des Waldes in der Regel vor solcherlei Einflüssen. Doch wohin sollen die Tiere des Waldes noch flüchten? Die Landschaft ist von Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen schon ge-	Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Regelungen nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden (z.B. Kompensations- und Ausgleichserfordernisse nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Die Anmerkungen zu Lärm- und Lichtemissionen beziehen sich auf die möglichen Untersuchungsschwerpunkte (vgl. Tabelle 4, Kapitel 1.2.6) und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Während beim Menschen generell von einem Untersuchungsschwerpunkt ausgegangen wurde, ist es bei der Fauna sicherlich von der jeweiligen Art also vom Einzelfall abhängig zu machen (so wird der Gemeine Holzbock eine andere artspezifische Betroffenheit in Bezug auf Windenergieanlagen haben als der Rotmilan). Die weiteren Ausführungen beziehen sich ebenfalls auf die Tabelle 4 in Kapitel 1.2.6 also auf die Feststellung bestimmter Untersuchungsschwerpunkte und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Die Aussagen zur Dimension der Flächeninanspruchnahme können sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Dimension der konkreten Flächenbeanspruchung der Anlagen ist im Umweltbericht dargestellt. In der Tabelle 4 Kapitel 1.2.6 ist das Prüferfordernis in Bezug auf mögliche Wirkeffekte und davon betroffene Schutzgüter für den Festlegungstyp „Vorranggebiete Windenergie“ (nicht bereits für einzelne, bereits ermittelte Gebiete) methodisch sys-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				nug eingegrenzt. Hier wird die dauerhafte Einschränkung und gar Vertreibung der Tierwelt einkalkuliert. Zudem scheinen Phänomene wie „Infraschall“ und seine Auswirkungen auf die Gesundheit (Definition von Gesundheit durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschrieben: „Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“!!!) völlig vernachlässigt. Hier sind aktuelle wissenschaftliche Studien einzubeziehen! Der Tabelle ist weiterhin zu entnehmen: „Umweltauswirkungen sind im Einzelfall möglich bezüglich ...“ • Flächeninanspruchnahme/ Lebensraumenzug: Es ist nicht nachvollziehbar, wie man von „Auswirkungen im Einzelfall möglich“ sprechen kann bei einer Fläche von 414 ha (W-6) bzw. 63 ha (W-7). Es ist in JEDEM FALL eine Flächeninanspruchnahme ungeheuren Ausmaßes und dies sogar in der dritten Dimension (Bodentiefe). Das Fundament eines Windrades muss viele Meter tief in den Boden gesetzt werden. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist dabei in jedem Fall zu erwarten. Zudem gibt es nachweislich archäologisch bedeutsame Funde in den Vorranggebieten W-6 und W-7. Diese wären durch einen Eingriff in die Bodenstruktur zerstört.	tematisiert dargestellt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang zu verdeutlichen. Nicht bei jedem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie ist per se eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Bestandssituation usw.). Ökologische, funktional-räumliche bzw. landschaftliche Wirkungsbeziehungen werden sehr unterschiedlich von WEA im Sinne einer Zerschneidungswirkung betroffen sein. Nicht in jedem Fall ist eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung anzunehmen (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, infrastrukturelle Bestands-situation; Landschaftsstruktur, Artspezifik usw.). Ähnlich gilt dies auch für visuelle Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern. Im Übrigen werden viele umweltbezogene Konfliktsituationen bereits durch das planungsmethodische Konzept vermieden (vgl. u.a. Anlage 2 zur Begründung zu Z 3-4). Das heißt aber nicht, dass jegliche Beeinträchtigung in Bezug auf jedes Schutzgut vermieden werden kann. Im Rahmen der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Anlagen kann auf lokale Besonderheiten im Rahmen der Genehmigungsplanung noch Rücksicht genommen werden, dies gilt auch für denkmalpflegerische, wald-, naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte, wie z.B. die Berücksichtigung etwaiger archäologisch bedeutsame Funde, lokaler Fließgewässer-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zu erwartende und notwendige Flächenversiegelungen durch Transport, Installation und Wartung der Technik scheinen hier nicht (ausreichend) berücksichtigt. Die vorgesehenen und im Falle einer Installation unausweichlichen Rodungen bedeuten einen nicht rückgängig zu machenden Lebensraumentzug für tausende Bäume. Anders ausgedrückt, deren unweigerlichen Tod. Das gibt mindestens „zwei 'Wirkeffekt'-Punkte“ in der Kategorie Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt! Und erstaunlicherweise ist der Mensch als „nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ eingestuft. Dabei handelt es sich hier auch um eine Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Menschen. Die Windräder haben nämlich massive Auswirkungen auf den Aspekt „Naherholungsgebiet“. Das gibt es dann nicht mehr. Nicht nur die Anwohner nutzen den Wald für Wanderungen, Treffen, Entspannung und Stressabbau und in ihrer Freizeit als Lebensraum außerhalb ihrer vier Wände. In diesem Sinne ist eine Rodung des Waldes und Beeinträchtigung durch Windräder doch sogar als Lebensraumentzug zu werten. • Zerschneidung Wieder ist es nicht nachvollziehbar wie dieser Aspekt in den Kategorien Flora/ Fauna und Landschaft nur als ein „im Einzelfall möglich“ eingestuft wird. Die Rodungen und bereits erwähnten Flächenversiegelungen für Transport-	oder Quellsysteme, die Sicherung bzw. tw. Wiederherstellungen von Wald- bzw. Lebensraumfunktionen usw. (im Übrigen s. o. Anmerkungen zum Fachrecht).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				wege zur Installation und Wartung, sowie die zu erwartenden Leitungen zur Ableitung des erzeugten Stromes bedeuten in JEDEM FALL eine Zerschneidung des gesamten Gebietes und damit eine nicht abschätzbare Auswirkung auf Wildwechselfade, Reviere, Brutstätten, etc.etc. Die landschaftliche Zerschneidung wird hier einkalkuliert. • Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern: An dieser Stelle lassen Sie mich anmerken, dass die hiesige Landschaft mit ihren grünen Hügeln, ihren Wäldern und Wiesen und mit ihrer jahrtausendenalten Geschichte DAS EINZIG WAHRE Kulturgut ist, was wir in unserer Region haben. Durch die Windkraftanlagen wird dieser Liebreiz für immer zerstört. Zusätzlich gibt es aber tatsächlich in unmittelbarer Sichtachsen-Nähe Kulturgüter, die besonderen Schutz bedürfen: Da ist zum Beispiel Schloss und Park Marisfeld zu nennen. Der Schlosspark Marisfeld hat erst 2017 den Thüringer Denkmalschutzpreis errungen. Die Windräder werden auch von dort aus zu sehen sein und würden das Erleben des Kulturgutes Schlosspark Marisfeld erheblich beeinträchtigen. Auch Oberstadt hat ein Schloss und Schleusingen u.a. die Bertholdsburg, wo die Windräder jeweils ebenfalls die Sichtachsen und Landschaftskulissen extrem beeinträchtigen würden.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wasserhaushalt Was GÄNZLICH FEHLT in Ihrer Betrachtung der Umweltauswirkungen ist der Aspekt „Wasser“. In allen Kategorien wird hier „in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen; nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ angenommen. Das ist völlig unverständlich, da sich in den ausgewiesenen Windvorranggebieten auch mehrere Quellen (u.a. Spring und Weißbach) befinden. Eine davon, im Gebiet W-6, speist das Bächlein „Spring“, welches die Dörfer Schmeheim und Marisfeld passiert. Der Schmeheimer Teich und der zum denkmalgeschützten Schlosspark Marisfeld gehörige Teich werden (ausschließlich) mit diesem Wasser gespeist. Beide Teiche haben zudem die Funktion als Löschwasser-Rückhaltebecken für die Feuerwehr! Die Spring hat in den letzten Jahren wiederholt Wasserverluste erlitten durch Erdfälle und fehlende Niederschläge. Ein Trockenfall ist bei weiteren Eingriffen in das Ökosystem zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Eingriff in das Ökosystem Wald, welcher allein durch die Installation der Windkraftanlagen geschieht, diese Quellen beeinträchtigt werden. Dies kann durch Flächenversiegelungen oder Grabungen für die Windrad-Fundamente geschehen, aber insbesondere durch die vorgesehenen und unumgänglichen Rodungen. Durch die			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Rodung des Waldes gerät das gesamte Ökosystem in diesem Gebiet aus dem Gleichgewicht. Bäume tragen mit der Saugkraft ihrer Wurzeln zum Anstieg des Grundwasserspiegels bei. Es ist also zu befürchten, dass der Wasserspiegel durch die Rodungen sinkt. Da geologisch in der Region Buntsandstein und Karstboden vorliegen ist nicht auszuschließen, dass das Wasser sich dann einen anderen, tieferen Weg sucht und quasi „versickert“. Damit wären nicht nur Schmeheim und Marisfeld „trockengelegt“. Der ansässigen Landwirtschaft würde im Falle des Trockenfalls der Spring die Existenzgrundlage entzogen. Doch nicht nur die Quelle an sich würde Schaden nehmen. Da Bäume mit ihren Ausdünstungen den Feuchtigkeitshaushalt der Luft regulieren und mit ihrem Schatten zur Abkühlung der Umgebungsluft beitragen, fehlte auch dieser Aspekt des „Wasserhaushaltes“. Die Folgen wären eine Austrocknung des Bodens, was wiederum Bodenerosion nach sich zieht, sowie der signifikante Anstieg der Umgebungstemperatur. Für die Dörfer am Südhang des Thüringer Waldes bedeutet dies eine „klimatische Katastrophe“. Nicht erst seit verganginem Jahr mit dem „Dürresommer“ haben die Bewohner von Oberstadt, Marisfeld und Schmeheim mit Trockenheit zu kämpfen. Die Region wird nicht umsonst mundartlich „die Wüste“ genannt.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				In Zeiten der globalen Erwärmung und drohenden Dürrejahre mit Trinkwasserknappheit, steht insbesondere dem Aspekt „Wasser“ eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zu! Wasser ist das höchste Schutzgut! Wo Wald ist, ist „Wasser“. Wo Wald gerodet wird, bleibt „Wüste“!!! Das kann man überall auf der Welt beobachten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie angesichts der klimatischen Entwicklung der letzten Jahre dieser Aspekt in der Bewertung der Umweltauswirkungen außen vor bleiben konnte. Ich fordere Sie hiermit auf, dies unter den gegebenen Gesichtspunkten zu korrigieren.			
452	3440-1.pdf	9	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an	zur Kenntnis genommen Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Die tatsächliche Erforderlichkeit von Waldrodungen ist ebenso wie die mögliche lokale Betroffenheit weitere (Umwelt-)Belange abhängig von den konkreten Projektparametern und ist in nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren entsprechend der geltenden rechtlichen Vorschriften zu klären. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
453	1213-2.pdf	3	-	Unzureichende bzw. zu korrigierende Berücksichtigung von Umweltauswirkungen In der Umweltprüfung zu den Vorranggebieten Windenergie (Entwurf zur Regionalplanung Südwestthüringen: Umweltbericht 3.1-41 S 42ff sind Wirkeffekte genannt, die ich hier noch einmal aufführe und kommentiere. Es heißt: „Umweltauswirkungen sind in der Regel anzunehmen bezüglich: ...“ • Flora / Faune / Biologische Vielfalt: Verlust und Vertreibung von Avifauna, konkret Vögeln und Fledermäusen: Im Gebiet W-6 betrifft dies insbesondere den Schwarzstorch, der dort einen Brutplatz hat.	nicht entsprochen Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten und weitere Umweltaspekte sind zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten. Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) verschiedene umweltbezogene Aspekte in den Planungsprozess (vgl. z.B. Kriterienkatalog Anlage 2 zur Begründung von Z 3-4) mit		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der NABU Hessen registrierte bezüglich des Vogelschlags zudem unerwartet viele „Unfälle“ mit dem Rotmilan, der ebenfalls im Gebiet des Kleinen Thüringer Waldes weit verbreitet ist. • Visuelle Beeinträchtigung der Landschaft: Die Höhe der geplanten Windrädern übersteigt jedes vorstellbare Maß und die Anlagen werden vom Rennsteig bis ins Grabfeld weithin zu sehen sein (Stichwort Raumbedeutsamkeit). Es ist also von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Landschaft auszugehen. Bedenkt man außerdem die vorgesehen Rodungen, ist das gesamte Gebiet entstellt: Dort wo vorher Wald war, wird eine „Mondlandschaft“ sein. Selbst bei teilweisen Nachpflanzungen / Wiederaufforstungen ist der optische Eindruck einer grün bewaldeten Hügelkette auf Dauer vernichtet. • Lärm- und Lichtemission: Während laut Ihrer Bewertung eine Auswirkung auf den Menschen“ in der Regel anzunehmen ist“, wird bezüglich der Fauna nur ein „im Einzelfall möglich“ angenommen. Welche Logik folgt diese Einschätzung? Haben Tiere weniger gute Augen und Ohren? Das Gegenteil ist eher anzunehmen, zumal die Fauna diesbezüglich weitaus stör anfälliger ist als der Mensch! Während der Mensch sich möglicherweise täglich seine Portion Lärm und Licht vor dem Fernseher abholt, flüchten Tiere des Waldes in der Regel vor solcherlei Einflüssen. Doch wohin sollen die	eingeflossen. Auch darauf wird sowohl im Regionalplan als auch im Umweltbericht explizit hingewiesen. Maßgeblich für die Einbeziehung relevanter Fachdaten ist die Zuarbeit der zuständigen Fachbehörden nach Maßgabe der mit ihnen abgestimmten Vorgehensweise. Der Bezug möglicher Risikofaktoren in einer verallgemeinerten Betrachtung ist hinsichtlich ihrer tatsächlichen Relevanz bzgl. der Beeinflussung einzelner Arten aufgrund der anderen naturräumlichen Lage- und Populationsbedingungen nur eingeschränkt und nicht pauschal auf die Planungsregion Südwestthüringen herstellbar. Die avifaunistische Beurteilung der geplanten Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf der Basis der Zuarbeiten der Vogelschutzwarte Seebach. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung werden ebenfalls im Umweltbericht sachlich dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfpflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Regelungen nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden (z.B. Kompensations- und Ausgleichserfordernisse nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Insofern kann die Befürchtung, dass eine		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Tiere des Waldes noch flüchten? Die Landschaft ist von Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen schon genug eingegrenzt. Hier wird die dauerhafte Vertreibung der Tierwelt einkalkuliert. Der Tabelle ist weiterhin zu entnehmen: „Umweltauswirkungen sind im Einzelfall möglich bezüglich ...“ Flächeninanspruchnahme / Lebensraumzug: Es ist nicht nachvollziehbar, wie man von „Auswirkungen im Einzelfall möglich“ sprechen kann bei einer Fläche von 414 qm (W-6) bzw. 63 qm (W-7). Es ist in JEDEM FALL eine Flächeninanspruchnahme ungeheuren Ausmaßes und dies sogar in der dritten Dimension (Bodentiefe). Das Fundament eines Windrades muss 30 Meter tief in den Boden gesetzt werden. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist dabei in jedem Fall zu erwarten. Führt doch der „Keltenweg“ an dem Vorranggebiet W-6 entlang. Zudem gibt es nachweislich archäologisch bedeutsame Funde in den Vorranggebieten W-6 und W-7. Diese wären durch einen Eingriff in die Bodenstruktur zerstört. Zu erwartende und notwendige Flächenversiegelungen durch Transport, Installation und Wartung der Technik scheinen hier nicht (ausreichend) berücksichtigt.	„Mondlandschaft“ entstünde, sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Anmerkungen zu Lärm- und Lichtemissionen beziehen sich auf die möglichen Untersuchungsschwerpunkte (vgl. Tabelle 4, Kapitel 1.2.6) und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Während beim Menschen generell von einem Untersuchungsschwerpunkt ausgegangen wurde, ist es bei der Fauna sicherlich von der jeweiligen Art also vom Einzelfall abhängig zu machen (so wird der Gemeine Holzbock eine andere artspezifische Betroffenheit in Bezug auf Windenergieanlagen haben als der Rotmilan). Die weiteren Ausführungen beziehen sich ebenfalls auf die Tabelle 4 in Kapitel 1.2.6 also auf die Feststellung bestimmter Untersuchungsschwerpunkte und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Die Aussagen zur Dimension der Flächeninanspruchnahme können sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Dimension der konkreten Flächenbeanspruchung der Anlagen ist im Umweltbericht dargestellt. In der Tabelle 4 Kapitel 1.2.6 ist das Prüferfordernis in Bezug auf mögliche Wirkeffekte und davon betroffene Schutzgüter für den Festlegungstyp „Vorranggebiete Windenergie“ (nicht bereits für einzelne, bereits ermittelte Gebiete) methodisch systematisiert dargestellt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang zu verdeutlichen. Nicht bei jedem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie ist per se eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung in		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Die vorgesehenen und im Falle einer Installation unausweichlichen Rodungen bedeuten einen nicht rückgängig zu machenden Lebensraumentzug für tausende Bäume. Anders ausgedrückt, deren unweigerlichen Tod. Das gibt mindestens zwei 'Wirkeffekt-Punkte' in der Kategorie Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt! Und erstaunlicherweise ist der Mensch als „nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ eingestuft. Dabei handelt es sich hier auch um eine Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Menschen. Die Windräder haben nämlich massive Auswirkungen auf den Aspekt „Naherholungsgebiet“. Das gibt es dann nicht mehr. Nicht nur die Anwohner nutzen den Wald für Wanderungen, Treffen, Entspannung und Stressabbau und in ihrer Freizeit als Lebensraum außerhalb ihrer vier Wände. In diesem Sinne ist eine Rodung des Waldes und Beeinträchtigung durch Windräder doch sogar als Lebensraumentzug zu werten. • Zerschneidung: Wieder ist es nicht nachvollziehbar wie dieser Aspekt in den Kategorien Flora / Fauna und Landschaft nur als ein „im Einzelfall möglich“ eingestuft wird. Die Rodungen und bereits erwähnten Flächenversiegelungen für Transportwege zur Installation und Wartung, sowie die zu erwartenden Leitungen zur Ableitung des erzeugten Stromes bedeuten in JEDEM FALL eine Zerschneidung des gesamten Gebietes	Bezug auf das Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Bestandssituation usw.). Die mögliche Wirkeffekte auf landschaftsbezogene Erholungsfunktionen sind thematisch dem Schutzgut Landschaft zuzuordnen und auch dort erfasst. Ökologische, funktional-räumliche bzw. landschaftliche Wirkungsbeziehungen werden sehr unterschiedlich von WEA im Sinne einer Zerschneidungswirkung betroffen sein. Nicht in jedem Fall ist eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung anzunehmen (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, infrastrukturelle Bestandssituation; Landschaftsstruktur, Artspezifik usw.). Ähnlich gilt dies auch für visuelle Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern. Durch die eher punktuelle Wirkung der standörtlich noch zu bestimmende WEA-Fundamentierung (einschließlich der zugehörigen Infrastruktur) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Globalisierten Betrachtungen sind darüber hinaus nicht einfach auf den betroffenen Teilraum zu übertragen und sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen werden viele umweltbezogene Konfliktsituationen bereits durch das planungs-methodische Konzept vermieden (vgl. u.a. Anlage 2 zur Begründung zu Z 3-4). Das heißt aber nicht, dass jegliche Beeinträchtigung in Bezug auf jedes Schutzgut vermieden werden kann.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				und damit eine nicht abschätzbare Auswirkung auf Wildwechselpfade, Reviere, Brutstätten, etc.etc. Die landschaftliche Zerschneidung wird unverfroren einkalkuliert. • Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern: An dieser Stelle lassen Sie mich anmerken, dass die hiesige Landschaft mit ihren grünen Hügeln, ihren Wäldern und Wiesen und mit ihrer jahrtausendenalten Geschichte DAS EINZIG WAHRE Kulturgut ist, was wir in unserer Region haben. Manche Menschen bezeichnen den Kleinen Thüringer Wald auch als „Kleine Toskana Thüringens“ oder das „Auenland Thüringens“, weil es in seinem Liebreiz so einzigartig ist. Wenn Sie das nicht sehen können oder wollen, ist das sehr bedauerlich. Durch die Windkraftanlagen wird dieser Liebreiz für immer zerstört. Zusätzlich gibt es aber tatsächlich in unmittelbarer Sichtachsen-Nähe Kulturgüter, die besonderen Schutz bedürfen: Da ist zum Beispiel Schloss und Park Marisfeld zu nennen. Der Schlosspark Marisfeld hat erst 2017 den Thüringer Denkmalschutzpreis errungen. Die Windräder werden auch von dort aus zu sehen sein und würden das Erleben des Kulturgutes Schlosspark Marisfeld erheblich beeinträchtigen. Auch Oberstadt hat ein Schloss und Schleusingen u.a. die Bertholdsburg, wo die Windräder jeweils ebenfalls die Sichtachsen und	Im Rahmen der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Anlagen kann auf lokale Besonderheiten im Rahmen der Genehmigungsplanung noch Rücksicht genommen werden, dies gilt auch für denkmalpflegerische, wald-, naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte, wie z.B. die Berücksichtigung etwaiger archäologisch bedeutsame Funde, lokaler Fließgewässer- oder Quellsysteme, die Sicherung bzw. tw. Wiederherstellungen von Wald- bzw. Lebensraumfunktionen usw. (im Übrigen s. o. Anmerkungen zum Fachrecht). Die Produktion von regenerativer Energie vermindert den Einsatz von fossilen Energieträgern und leistet damit einen Beitrag zu Klimaschutz. Nach Aussagen des Umweltbundesamtes haben sich Windenergieanlagen bereits nach etwa drei bis sieben Monaten energetisch amortisiert. Daher sind die summarischen Effekte für die Entwicklung des Klimas als positive Umweltauswirkung zu bewerten. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung der Vorranggebiete W-6 und W-7 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Landschaftskulissen extrem beeinträchtigen würden. Was GÄNZLICH FEHLT in Ihrer Betrachtung der Umweltauswirkungen ist der Aspekt „Wasser“. In allen Kategorien wird hier „in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen; nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ angenommen. Das ist völlig unverständlich, da sich in den ausgewiesenen Windvorranggebieten auch Quellen befinden. Eine davon, im Gebiet W-6, speist das Bächlein „Spring“, welches die Dörfer Schmeheim und Marisfeld passiert. Der Schmeheimer Teich und der zum denkmalgeschützten Schlosspark Marisfeld gehörige Teich werden (ausschließlich) mit diesem Wasser gespeist. Seide Teiche haben zudem die Funktion als Löschwasser-Rückhaltebecken für die Feuerwehr! Hierbei ist anzumerken, dass die Spring in den Dörfern Schmeheim und Marisfeld zudem die Funktion der Abwasserregulierung hat. Die Spring hat in den letzten Jahren wiederholt Wasserverluste erlitten durch Erdfälle und fehlende Niederschläge. Ein Trockenfall ist bei weiteren Eingriffen in das Ökosystem zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Eingriff in das Ökosystem Wald, welcher allein durch die Installation der Windkraftanlagen geschieht, diese Quellen beeinträchtigt werden. Dies kann durch Flächenversiegelungen oder Grabungen für die Windrad-Fundamente geschehen, aber insbesondere durch die vorgesehenen und unumgänglichen Rodungen. Durch die Ro-	Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				dung des Waldes gerät das gesamte Öko-system in diesem Gebiet aus dem Gleichgewicht. Bäume tragen mit der Saugkraft ihrer Wurzeln zum Anstieg des Grundwasserspiegels bei. Es ist also zu befürchten, dass der Wasserspiegel durch die Rodungen sinkt. Da geologisch in der Region Buntsandstein und Karstboden vorliegen ist nicht auszuschließen, dass das Wasser sich dann einen anderen, tieferen Weg sucht und quasi „versickert“. Damit wären nicht nur Schmeheim und Marisfeld „trockengelegt“. Der ansässigen Landwirtschaft würde im Falle des Trockenfalls der Spring die Existenzgrundlage entzogen. Doch nicht nur die Quelle an sich würde Schaden nehmen. Da Bäume mit ihren Ausdünstungen den Feuchtigkeitshaushalt der Luft regulieren und mit ihrem Schatten zur Abkühlung der Umgebungsluft beitragen, fehlte auch dieser Aspekt des „Wasserhaushaltes“. Die Folgen wären eine Austrocknung des Bodens, was wiederum Bodenerosion nach sich zieht, sowie der signifikante Anstieg der Umgebungstemperatur. Für die Dörfer am Südhang des Thüringer Waldes bedeutet dies eine „klimatische Katastrophe“. Nicht erst seit vergangenem Jahr mit dem „Dürresommer“ haben die Bewohner von Oberstadt, Marisfeld und Schmeheim mit Trockenheit zu kämpfen. Die Region wird nicht umsonst mundartlich „die Wüste“ genannt. In Zeiten der globalen Erwärmung und drohenden Dürre Jahren mit Trinkwasserknappheit, steht insbesondere dem Aspekt II Wasser" eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zu! Wasser ist das höchste Schutzgut!			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Wo Wald ist, ist „Wasser“. Wo Wald gerodet wird, bleibt „Wüste“!!! Das kann man überall auf der Welt beobachten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie angesichts der klimatischen Entwicklung der letzten Jahre dieser Aspekt in der Bewertung der Umweltauswirkungen außen vor bleiben konnte. Ich fordere Sie hiermit auf, dies unter den gegebenen Gesichtspunkten zu korrigieren! Geradezu zynisch erscheint daher der abschließende Satz Ihrer Betrachtung „Da mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie die Erzeugung regenerativer Energien gefördert werden soll, sind auch positive Umweltauswirkungen (...) in Bezug auf das Schutzgut Klima zu erwarten.“ Sie sind also allen Ernstes der Meinung, dass eine technische Installation, ein Koloss aus Stahl, Beton und Kunststoff in der Lage ist, das Klima zu retten? Insbesondere dann, wenn die einzige Kreatur, die in der Lage ist, gleichzeitig Kohlenstoff zu binden, Sauerstoff zu produzieren, Luftfeuchtigkeit zu regulieren, Schatten zu spenden, für Abkühlung zu sorgen und Lebensraum für unzählige andere Lebewesen zu bieten - nämlich der BAUM - tausendfach gerodet werden soll!?! Sehen Sie mir nach, dass ich hier emotional und unsachlich werde. Aber dieser Gedankengang ist an Absurdität nicht zu überbieten! Ich möchte Sie hiermit nicht persönlich angreifen, sondern Sie stattdessen auffordern mit Verstand und Vernunft zu agieren und die Argumentation an übergeordnete Stellen weiterzuleiten. Klimaschutz ist wichtig, aber ein „Gießkannenprinzip“ mit			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				%-Regelungen macht scheinbar wenig Sinn, Ich erwarte von einer regionalen Po- litik, dass sie sich hier stark macht für die Natur in der Region - das einzige „Pfund“ mit dem wir wuchern können und welche gleichzeitig so wichtig ist für das Klima in unserem Land, das sich mal „Grünes Herz Deutschlands“ nannte. Es muss gelingen auch übergeordnete Politik zu überzeu- gen, dass der Kleine Thüringer Wald schützenswert ist und von Pauschalrege- lungen abzusehen ist. Hier fängt der Ein- fluss an, nur so können Sie verhindern, sich vor den Karren der Windkraft-Lobby spannen zu lassen!			
454	1864- 1.pdf	6	-	Unser Einwand: zusammenfassend sind die Auswirkungen auf die Umwelt als nicht ausreichend be- rücksichtigt zu werten. Hier bedarf es un- abdingbar einer Prüfung und Korrektur. Begründung: Im Folgenden setzen wir uns mit den im Entwurf zur Regionalplanung vorliegenden Ermittlung und Bewertung von Umweltaus- wirkungen (Umweltbericht 3.1.4) ausei- nander. In der Umweltprüfung zu den Vor- ranggebieten Windenergie sind Wirkef- fekte genannt, nach „In der Regel anzu- nehmen“ und „im Einzelfall möglich“ und „Nicht zu berücksichtigendes Schutzgut kategorisiert sind. Es heißt: „Umweltauswirkungen sind in der Regel anzunehmen bezüglich ... “ • Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt:	nicht entsprochen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Verlust und Vertreibung von Avifauna, konkret Vögeln und Fledermäusen: Im Gebiet W-6 betrifft dies insbesondere den Schwarzstorch, der dort einen Brutplatz hat. Aber auch zahlreiche schützenswerte Fledermausarten sind hier heimisch. Im Kirchturm der Marisfelder Mauritiuskirche z.B. das „Große Mausohr“ Wir glauben, dass die Schäden an der Avifauna unterschätzt werden: Der NABU registrierte bezüglich des Vogelschlags an Windkraftanlagen „unerwartet viele Unfälle“ mit dem Rotmilan, der im Gebiet des Kleinen Thüringer Waldes weit verbreitet ist und zu den potenziell gefährdeten Arten gehört. Biologische Vielfalt darf zudem nicht nur Rücksicht auf einzelne Arten nehmen, sondern muss das gesamte Ökosystem betrachten (Nahrungsgrundlage, Lebensraum, Reviergrößen, artübergreifende Beziehungsgefüge, Vorlieben und Meideverhalten etc). • Visuelle Beeinträchtigung der Landschaft: Die Höhe der geplanten Windräder (230 Meter) übersteigt jedes vorstellbare Maß und die Anlagen werden vom Rennsteig bis ins Grabfeld weithin zu sehen sein (Stichwort Raumbedeutbarkeit). Es ist also von einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Landschaft auszugehen. Bedenkt man außerdem die vorgesehen Rodungen und die notwendigen „Zerschneidungen“ durch	nach Maßgabe der mit ihnen abgestimmten Vorgehensweise. Der Bezug möglicher Risikofaktoren in einer verallgemeinerten Betrachtung ist hinsichtlich ihrer tatsächlichen Relevanz bzgl. der Beeinflussung einzelner Arten aufgrund der anderen naturräumlichen Lage- und Populationsbedingungen nur eingeschränkt und nicht pauschal auf die Planungsregion Südwestthüringen herstellbar. Die avifaunistische Beurteilung der geplanten Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf der Basis der Zuarbeiten der Vogelschutzwarte Seebach. Mögliche verbleibende Beeinträchtigung werden ebenfalls im Umweltbericht sachlich dargestellt. Damit erfüllt er die Aufgabe der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit selbst bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Regelungen nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt werden (z.B. Kompensations- und Ausgleichserfordernisse nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Insofern kann die Befürchtung, dass eine „Mondlandschaft“ entstünde, sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Anmerkungen zu Lärm- und Lichtemissionen beziehen sich auf die möglichen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Zufahrtsstraßen, ist das gesamte Gebiet entsteht. Selbst bei teilweisen Nachpflanzungen / Wiederaufforstungen ist der optische Eindruck einer grün bewaldeten Hügelkette auf Dauer vernichtet. • Lärm- und Lichtemission: Während laut Ihrer Bewertung eine Auswirkung auf den Menschen" in der Regel anzunehmen ist", wird bezüglich der Fauna nur ein „im Einzelfall möglich" angenommen. Welche Logik folgt diese Einschätzung? Haben Tiere weniger gute Augen und Ohren? Das Gegenteil ist eher anzunehmen, zumal die Fauna diesbezüglich weitaus stör anfälliger ist als der Mensch! Während der Mensch sich möglicherweise täglich seine Portion Lärm und Licht vor dem Fernseher abholt, flüchten Tiere des Waldes in der Regel vor solcherlei Einflüssen. Doch wohin sollen die Tiere des Waldes noch flüchten? Die Landschaft ist von Straßen und landwirtschaftlichen Nutzflächen schon genug eingegrenzt. Hier wird die dauerhafte Einschränkung und gar Vertreibung der Tierwelt einkalkuliert. Zudem scheinen Phänomene wie „Infraschall" und seine Auswirkungen auf die Gesundheit (Definition von Gesundheit durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschrieben: „Gesundheit ist ein Zustand vollkommen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen."!!!!) völlig vernachlässigt. Hier	Unter-suchungsschwerpunkte (vgl. Tabelle 4, Kapitel 1.2.6) und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Während beim Menschen generell von einem Untersuchungsschwerpunkt ausgegangen wurde, ist es bei der Fauna sicherlich von der jeweiligen Art also vom Einzelfall abhängig zu machen (so wird der Gemeine Holzbock eine andere artspezifische Betroffenheit in Bezug auf Windenergieanlagen haben als der Rotmilan). Die weiteren Ausführungen beziehen sich ebenfalls auf die Tabelle 4 in Kapitel 1.2.6 also auf die Feststellung bestimmter Untersuchungsschwerpunkte und nicht auf die Prüfergebnisse in Kapitel 3.1.4. Die Aussagen zur Dimension der Flächeninanspruchnahme können sachlich nicht nachvollzogen werden. Die Dimension der konkreten Flächenbeanspruchung der Anlagen ist im Umweltbericht dargestellt. In der Tabelle 4 Kapitel 1.2.6 ist das Prüferfordernis in Bezug auf mögliche Wirk effekte und davon betroffene Schutzgüter für den Festlegungstyp „Vorranggebiete Windenergie“ (nicht bereits für einzelne, bereits ermittelte Gebiete) methodisch systematisiert dargestellt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang zu verdeutlichen. Nicht bei jedem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergie ist per se eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagetyp, Bestandssituation usw.). Die mögliche Wirkeffekte auf		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				sind aktuelle wissenschaftliche Studien einzubeziehen! Der Tabelle ist weiterhin zu entnehmen: „Umweltauswirkungen sind im Einzelfall möglich bezüglich ...“ Flächeninanspruchnahme I Lebensraumentzug: Es ist nicht nachvollziehbar, wie man von „Auswirkungen im Einzelfall möglich“ sprechen kann bei einer Fläche von 414 ha (W-6) bzw. 63 ha (W-7). Es ist in JEDEM FALL eine Flächeninanspruchnahme ungeheuren Ausmaßes und dies sogar in der dritten Dimension (Bodentiefe). Das Fundament eines Windrades muss 30 Meter tief in den Boden gesetzt werden. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ist dabei in jedem Fall zu erwarten. Zudem gibt es nachweislich archäologisch bedeutsame Funde in den Vorranggebieten W-6 und W-7. Diese wären durch einen Eingriff in die Bodenstruktur zerstört. Zu erwartende und notwendige Flächenversiegelungen durch Transport, Installation und Wartung der Technik scheinen hier nicht (ausreichend) berücksichtigt. Die vorgesehenen und im Falle einer Installation unausweichlichen Rodungen bedeuten einen nicht rückgängig zu machenden Lebensraumentzug für tausende Bäume. Anders ausgedrückt, deren unweigerlichen Tod. Das gibt mindestens „zwei Wirkeffekt“-Punkte“ in der Kategorie Flora/ Fauna/ Biologische Vielfalt!	landschaftsbezogene Erholungsfunktionen sind thematisch dem Schutzgut Landschaft zuzuordnen und auch dort erfasst. Ökologische, funktional-räumliche bzw. landschaftliche Wirkungsbeziehungen werden sehr unterschiedlich von WEA im Sinne einer Zerschneidungswirkung betroffen sein. Nicht in jedem Fall ist eine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung anzunehmen (abhängig von Gebietsgröße, Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, infrastrukturelle Bestands-situation; Landschaftsstruktur, Artspezifik usw.). Ähnlich gilt dies auch für visuelle Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern. Durch die eher punktuelle Wirkung der standörtlich noch zu bestimmende WEA-Fundamentierung (einschließlich der zugehörigen Infrastruktur) ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine raumordnerisch relevante (erhebliche) Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Globalisierten Betrachtungen sind darüber hinaus nicht einfach auf den betroffenen Teilraum zu übertragen und sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen werden viele umweltbezogene Konfliktsituationen bereits durch das planungs-methodische Konzept vermieden (vgl. u.a. Anlage 2 zur Begründung zu Z 3-4). Das heißt aber nicht, dass jegliche Beeinträchtigung in Bezug auf jedes Schutzgut vermieden werden kann. Im Rahmen der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Anlagen kann auf lokale Besonderheiten im Rahmen der Ge-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Und erstaunlicherweise ist der Mensch als „nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ eingestuft. Dabei handelt es sich hier auch um eine Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Menschen. Die Windräder haben nämlich massive Auswirkungen auf den Aspekt „Naherholungsgebiet“. Das gibt es dann nicht mehr. Nicht nur die Anwohner nutzen den Wald für Wanderungen, Treffen, Entspannung und Stressabbau und in ihrer Freizeit als Lebensraum außerhalb ihrer vier Wände. In diesem Sinne ist eine Rodung des Waldes und Beeinträchtigung durch Windräder doch sogar als Lebensraumzug zu werten. • Zerschneidung: Wieder ist es nicht nachvollziehbar wie dieser Aspekt in den Kategorien Flora/Fauna und Landschaft nur als ein „im Einzelfall möglich“ eingestuft wird. Die Rodungen und bereits erwähnten Flächenversiegelungen für Transportwege zur Installation und Wartung, sowie die zu erwartenden Leitungen zur Ableitung des erzeugten Stromes bedeuten in JEDEM FALL eine Zerschneidung des gesamten Gebietes und damit eine nicht abschätzbare Auswirkung auf Wildwechselfade, Reviere, Brutstätten, etc.etc. Die landschaftliche Zerschneidung wird hier einkalkuliert. • Visuelle Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern: An dieser Stelle lassen Sie uns anmerken, dass die hiesige Landschaft mit	nehmungsplanung noch Rücksicht genommen werden, dies gilt auch für denkmalpflegerische, wald-, naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte, wie z.B. die Berücksichtigung etwaiger archäologisch bedeutsame Funde, lokaler Fließgewässer- oder Quellsysteme, die Sicherung bzw. tw. Wiederherstellungen von Wald- bzw. Lebensraumfunktionen usw. (im Übrigen s. o. Anmerkungen zum Fachrecht). Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung der Vorranggebiete W-6 und W-7 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				ihren grünen Hügeln, ihren Wäldern und Wiesen und mit ihrer jahrtausendenalten Geschichte DAS EINZIG WAHRE Kulturgut ist, was wir in unserer Region haben. Durch die Windkraftanlagen wird dieser Liebreiz für immer zerstört. Zusätzlich gibt es aber tatsächlich in unmittelbarer Sichtachsen-Nähe Kulturgüter, die besonderen Schutz bedürfen: Da ist zum Beispiel Schloss und Park Marisfeld zu nennen. Der Schlosspark Marisfeld hat erst 2017 den Thüringer Denkmalschutzpreis errungen. Die Windräder werden auch von dort aus zu sehen sein und würden das Erleben des Kulturgutes Schlosspark Marisfeld erheblich beeinträchtigen. Auch Oberstadt hat ein Schloss und Schleusingen u.a. die Bertholdsburg, wo die Windräder jeweils ebenfalls die Sichtachsen und Landschaftskulissen extrem beeinträchtigen würden. Wasserhaushalt Was GÄNZLICH FEHLT in Ihrer Betrachtung der Umweltauswirkungen ist der Aspekt „Wasser“. In allen Kategorien wird hier „in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen; nicht zu berücksichtigendes Schutzgut“ angenommen. Das ist völlig unverständlich, da sich in den ausgewiesenen Windvorranggebieten auch mehrere Quellen (u.a. Spring und Weißbach) befinden. Eine davon, im Gebiet W-6, speist das Bächlein „Spring“, welches die Dörfer Schmeheim und Marisfeld passiert.			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der Schmeheimer Teich und der zum denkmalgeschützten Schlosspark Marisfeld gehörige Teich werden (ausschließlich) mit diesem Wasser gespeist. Beide Teiche haben zudem die Funktion als Löschwasser-Rückhaltebecken für die Feuerwehr! Die Spring hat in den letzten Jahren wiederholt Wasserverluste erlitten durch Erdfälle und fehlende Niederschläge. Ein Trockenfall ist bei weiteren Eingriffen in das Ökosystem zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Eingriff in das Ökosystem Wald, welcher allein durch die Installation der Windkraftanlagen geschieht, diese Quellen beeinträchtigt werden. Dies kann durch Flächenversiegelungen oder Grabungen für die Windrad-Fundamente geschehen, aber insbesondere durch die vorgesehenen und unumgänglichen Rodungen. Durch die Rodung des Waldes gerät das gesamte Ökosystem in diesem Gebiet aus dem Gleichgewicht. Bäume tragen mit der Saugkraft ihrer Wurzeln zum Anstieg des Grundwasserspiegels bei. Es ist also zu befürchten, dass der Wasserspiegel durch die Rodungen sinkt. Da geologisch in der Region Buntsandstein und Karstboden vorliegen ist nicht auszuschließen, dass das Wasser sich dann einen anderen, tieferen Weg sucht und quasi „versickert“. Damit wären nicht nur Schmeheim und Marisfeld „trockengelegt“. Der ansässigen Landwirtschaft würde im Falle des Trockenfalls der			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Spring die Existenzgrundlage entzogen. Doch nicht nur die Quelle an sich würde Schaden nehmen. Da Bäume mit ihren Ausdünstungen den Feuchtigkeitshaushalt der Luft regulieren und mit ihrem Schatten zur Abkühlung der Umgebungsluft beitragen, fehlte auch dieser Aspekt des „Wasserhaushaltes“. Die Folgen wären eine Austrocknung des Bodens, was wiederum Bodenerosion nach sich zieht, sowie der signifikante Anstieg der Umgebungstemperatur. Für die Dörfer am Südhang des Thüringer Waldes bedeutet dies eine „klimatische Katastrophe“. Nicht erst seit vergangenem Jahr mit dem „Dürresommer“ haben die Bewohner von Oberstadt, Marisfeld und Schmeheim mit Trockenheit zu kämpfen. Die Region wird nicht umsonst mundartlich „die Wüste“ genannt. In Zeiten der globalen Erwärmung und drohenden Dürrejahre mit Trinkwasserknappheit, steht insbesondere dem Aspekt „Wasser“ eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zu! Wasser ist das höchste Schutzgut! Wo Wald ist, ist „Wasser“. Wo Wald gerodet wird, bleibt „Wüste“!!! Das kann man überall auf der Welt beobachten. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie angesichts der klimatischen Entwicklung der letzten Jahre dieser Aspekt in der Bewertung der Umweltauswirkungen außen vor bleiben konnte. Wir fordern			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Sie hiermit auf, dies unter den gegebenen Gesichtspunkten zu korrigieren!			
455	3049-1.pdf	3	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern.	Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentli-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					chen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 455):						
	2951-1-9 2952-1-9 2953-1-9 2954-1-9 2833-1-9 2837-1-9 2846-1-9			2849-1-9 2861-1-9 2863-1-9 2848-1-2 2858-1-2 3450-1-2			
466	2847-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Energien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. In und um Oberstadt sind FFH- Gebiete und -objekte, die einen besonderen Schutzstatus haben nachgewiesen, als Winterquartier oder Wochenstube. Von der Stiftung-Fledermaus in Thüringen wurden folgende genannt: Bechsteinfledermaus, Baunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große-und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr sowie Kolonien der Kleinen Hufeisennase. Außerdem gibt es in Oberstadt noch	Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogenen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt. Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Juwelen der Heimat. Orchideen, die als Standort nur den natürlichen Wald brauchen. Wald und kalkhaltige Böden. Es sind das Bleiche- und Rote Waldvögelein, Fliegenragwurz, Braunrote Stendelwurz, Fuchsknabenkraut, Mückenhändelwurz und Nestwurz sowie auf der roten Liste ausgewiesene Arten wie die weiße Waldhyazinthe, Zweiblatt und Knabenkraut. Das W6 Gebiet würde sich sehr nachteilig auf diese sehr schützenswerten Arten auswirken.	Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		
467	2848-1.pdf	2	-	Fledermausschutz: Fledermäuse gehören zu den besonders geschützten Tierarten. Wälder sind für alle Fledermausarten als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie als Jagdhabitat unverzichtbar. Die Vielzahl der vorkommenden Arten hängt dabei maßgeblich von großflächigen Mischwäldern ab. Daher ist eine Windenergieplanung in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität und ganz besonders im	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen der Kapitel des Umweltberichtes. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfordert die Sicherung geeigneter räumlicher Potenziale für die Umstellung unseres Energiesystems auf regenerative Ener-		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
				Wald absolut auszuschließen, solange naturschutzfachlich unbedenklichere Offenlandstandorte zur Verfügung stehen. Dem Artenschutz ist stärker als bislang Rechnung zu tragen und ist nicht den energiepolitischen Zielen zu unterwerfen. Es müssen bundesweite Richtlinien festgeschrieben werden zur Festlegung geeigneter Standorte im Rahmen der Raumplanung unter Berücksichtigung gerade der Fledermäuse, aber auch anderer windkraftsensibler Arten. Tötungsraten: an 25.000 WKA in Deutschland 10-50/Jahr= 250.000 Schlagopfer im Wald noch höher. Fledermäuse bekommen aber nur 1-2 Jungtiere im Jahr. Dann können Populationen sehr dezimiert oder gar ausgelöscht werden. Besonders in den Zugkorridoren des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers. Bei diesen negativen Bestandsentwicklungen verstößt Deutschland gegen die Ziele der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) und es ist nicht mehr weiter hinnehmbar. Durch Zuwegungsschneisen und Rodungen, werden Lichtungen geschaffen, die die Fledermausarten förmlich an die WKA anziehen. Vorgaben zum Schutz sind ausreichend vorhanden, müssen aber im W6 Gebiet unbedingt ausreichend untersucht und berücksichtigt werden, denn Experten fordern den grundsätzlichen Verzicht von WKA in Wäldern. In und um Oberstadt sind FFH- Gebiete und -objekte, die einen besonderen Schutzstatus haben nachgewiesen, als Winterquartier oder Wochenstube. Von der Stiftung-Fledermaus in Thüringen wurden	gien. Maßgeblich für die konkrete regionalplanerische Umsetzung sind die Vorgaben des LEP Thüringen 2025. Der planerische Konfliktausgleich erfolgt über ein sehr umfassendes und differenziertes planungsmethodisches Konzept zur Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie (vgl. Regionalplanentwurf, Kapitel 3.2.2), dessen Ziel vor allem die weitgehende Konfliktminimierung ist. Das heißt aber auch, dass nicht jeder Konflikt im Detail „behoben“ werden kann. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Im Regionalplan erfolgen keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“). Unabhängig davon sind unter Berücksichtigung des Abstraktions- bzw. des Detaillierungsgrades des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) artenschutzfachliche Aspekte in den Planungsprozess mit eingeflossen. Das heißt, im Zuge der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes wurden auch gebietsbezogen Fachdaten zu Fledermäusen bei den jeweiligen Fachbehörden abgefragt und entsprechend bei der Auswahl der Vorranggebiete Windenergie eingestellt.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				folgende genannt: Bechsteinfledermaus, Baunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große-und Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr sowie Kolonien der Kleinen Hufeisennase. Außerdem gibt es in Oberstadt noch Juwelen der Heimat. Orchideen, die als Standort nur den natürlichen Wald brauchen. Wald und kalkhaltige Böden. Es sind das Bleiche-und Rote Waldvögelein, Fliegenragwurz, Braunrote Stendelwurz, Fuchsknabenkraut, Mückenhändelwurz und Nestwurz sowie auf der roten Liste ausgewiesene Arten wie die weiße Waldhyazinthe, Zweiblatt und Knabenkraut. Das W6 Gebiet würde sich sehr nachteilig auf diese sehr schützenswerten Arten auswirken. Laut Pressemitteilung vom 14.5.19 im Freien Wort berichtet man von 185.000 Euro, die das Land in Fledermaus Artenschutz-Projekte investieren will, wobei es vornehmlich um den Erhalt naturnaher Wälder gehen soll, die gerade als Lebensräume für Mopsfledermäuse gelten. 5,4 Mill. Euro sollen in Schutzmaßnahmen fließen, davon stelle das Bundesumweltministerium 4,3 Mill. zur Verfügung.	Durch die Regelungen des Regionalplans werden bestehende fachrechtliche Vorschriften nicht ersetzt oder außer Kraft gesetzt. Die Anregung bezieht sich ferner auf mögliche Konflikte, die mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-6 verbunden sein könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 ist ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen im Wald (wie in § 10 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Waldgesetz vom 21.12.2020 enthalten) verfassungswidrig und somit nichtig. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist zudem besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.		

	Weitere gleichlautende Stellungnahmen/Anregungen und deren Abwägungen (identisch mit lfd. Nr. 467):
	2858-1-2 3450-1-2

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
470	509-2.pdf	47	-	Zum vorsorglichen Artenschutz für Fledermausvorkommen: Das Risiko eines erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials, das durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu Lebensraumverlusten und erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermausarten führen kann, wird im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Wind vollständig auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Auch in den Unterlagen zur Begründung und zum Umweltbericht wird auf diese Konfliktlage nicht eingegangen. Unbestritten ist, dass diesen Konflikten im Offenland und im Regelfall durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der weiteren Planung begegnet werden kann. Im Wald und im Falle von besonders bedeutsamen Fledermausvorkommen, insbesondere den als FFH-Objekten gemeldeten Lebensstätten und ihrem Umfeld, kann das jedoch im Einzelfall zu gravierenden Einschränkungen der Windenergienutzung auf der Fläche führen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unter Umständen gefährden können. Es sollte daher zumindest in den Unterlagen zur Begründung der Vorranggebiete und im Umweltbericht an den geeigneten Stellen auf besonders bedeutsame Vorkommen und entsprechend hohe Anforderungen an die Genehmigungsplanung (erhöhter Untersuchungsaufwand, Einhaltung empfohlener Sicherheitsabstände zu bekannten Quartieren, Einschränkungen für Betriebsflächen und Standortwahl, verlängerte Abschaltzeiten, Monitoring) hingewiesen werden. Auf die entsprechenden Konfliktlagen	entsprochen Die Hinweise der Anregung wurden entsprechend der Regelungstiefe, des Detaillierungsgrades und des Maßstabes des Regionalplans aufgegriffen und sowohl im Regionalplan (Begründung zu Z 3-4) als auch im Umweltbericht (Kapitel 3.1.4) berücksichtigt. Im Regionalplan erfolgen allerdings keine Festlegungen zum Anlagentyp, zur Rotorlänge, zum konkreten Standort einzelner Anlagen oder zum sonstigen Anlagenbetrieb. Das heißt, die konkrete Relevanz für einzelne Arten ist zum Teil erst im Zuge der Genehmigungsplanung eindeutig zu klären bzw. zielführend zu beantworten (vgl. u.a. „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“).		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				für bedeutsame Fledermausvorkommen wird nachfolgend in der Besprechung der Einzelstandorte hingewiesen. Zu den entsprechenden fachlichen Vorgaben wird auf den Erlass des TMUEN zur Einführung der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom April 2016 verwiesen. Es sind insbesondere Abstandsempfehlungen für besonders bedeutsame Habitatstrukturen und Quartiere genannt, um Konflikte und Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG schon auf der Planungsebene zu vermeiden (z.B. 200 m zu Waldrändern und linienförmigen Gehölzen, 1000 m zu Stillgewässern größer 0,5 ha und zu Flussläufen, Mindestabstand von 1000 bzw. 5000 Metern zu bedeutsamen Quartieren windsensibler Fledermausarten). Eine Berücksichtigung der dort beschriebenen Einschränkungen und Vorgaben (z.B. Kap: 6.1.1, Tabelle 5 in der Thüringer Arbeitshilfe) bereits auf vorgelagerten Planungsebenen wie der Regionalplanung wird unterstützt durch eine aktuelle Veröffentlichung des BfN zu fachlichen Grundlagen bei der Planung u.a. von Windenergieanlagen auf vorgelagerten Planungsebenen (BfN Skript 507: K.Wulfert et al. 2018, Arten- und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen): → https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript507.pdf). Die Fledermauskoordinationsstelle (jetzt im TLUBN) hat in diesem Zusammenhang			

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				die bisher bekannten besonders bedeuten- den Lebensstätten schlaggefährdeter und von bestimmten Habitatstrukturen abhän- giger Fledermausarten in Thüringen zu- sammengestellt. Diese Daten waren dem Plangeber im August 2015 zur Verfügung gestellt worden. Auf die Empfehlungen des Erlasses wird nachstehend bei der natur- schutzfachlichen Bewertung der vorgese- henen Einzelfestlegungen in Z 3-4 für her- auszuhebende Konflikte eingegangen (s. Ausführungen zu Z 3-4 in der Stellung- nahme). Es wäre wünschenswert, den Kri- terienkatalog entsprechend zu ergänzen.			

3.2 Wechselwirkungen

Keine Anregungen.

3.3 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Kompensation erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Keine Anregungen.

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

4. Natura-2000-Gebiete

471	827-1.pdf	28	-	Umweltbericht Seite 60 Die FFH-Managementpläne sind endlich fertig zustellen und umzusetzen. Dabei sind im Offenland die Waldeigenschaften nach Thüringer Waldgesetz zu beachten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Ein zusätzliches rein informatorisches oder sogar regulatives Darstellungserfordernis zur konkreten Umsetzung der FFH-Managementpläne im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar und entzieht sich im Übrigen auch der Regelungskompetenz des Regionalplans (keine Ersatzfachplanung). Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen. Der zweite Satz der Anregung ist sachlich nicht nachvollziehbar.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
-----	-----------	----	---	--	---	---	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

4.1 Rechtsgrundlagen, Inhalt und Methodik

472	184-2.pdf	17	-	Die FFH-Managementpläne sind fertigzustellen und es ist endlich damit zu beginnen, die festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Im Offenland sind dabei die Waldeigenschaften nach ThürWaldG zu beachten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Ein zusätzliches rein informatorisches oder sogar regulatives Darstellungserfordernis zur konkreten Umsetzung der FFH-Managementpläne im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar und entzieht sich im Übrigen auch der Regelungskompetenz des Regionalplans (keine Ersatzfachplanung). Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen. Der zweite Satz der Anregung ist sachlich nicht nachvollziehbar.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
-----	-----------	----	---	---	---	---	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

4.2 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete

473	184-2.pdf	18	-	Die FFH-Managementpläne sind fertigzustellen und es ist endlich damit zu beginnen, die festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Im Offenland sind dabei die Waldeigenschaften nach ThürWaldG zu beachten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Ein zusätzliches rein informatorisches oder sogar regulatives Darstellungserfordernis zur konkreten Umsetzung der FFH-Managementpläne im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar und entzieht sich im Übrigen auch der Regelungskompetenz des Regionalplans (keine Ersatzfachplanung). Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen. Der zweite Satz der Anregung ist sachlich nicht nachvollziehbar.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	
-----	-----------	----	---	---	--	---	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
474	150-1.pdf	14	-	Natura2000-Gebiete (Seite 68) Wo genau liegen diese Kalkquellenmoore und welche Auswirkungen hat unsere Landwirtschaft darauf?	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfpflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Aussagen zu rein fachlichen Fragestellungen bzw. zu konkreten Fachdaten sind bei den jeweils zuständigen Fachbehörden einzuholen.		

4.3 Ergebnis der Wirkungsanalyse in Bezug auf die Natura-2000-Gebiete

475	796-1.pdf	17	-	In der Auflistung der Straßenbauprojekte wurde die B19n nicht berücksichtigt. In der Folge wird der besondere umweltrelevante Planungsaspekt dieses Vorhabens ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass in der landesplanerischen Beurteilung zum ROV "Neubau der B 19n zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda" der südliche Beginn der Tunnel- und Trassenführung 819n gemäß Maßgabe M02 an anderer Stelle () I () () () einzuzeichnen ist.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfpflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Gemäß den Ausführungen von		
-----	-----------	----	---	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Die zugehörige Raumnutzungskarte ist jedenfalls entsprechend zu korrigieren.	4.3 verlaufen die im öffentlichen Interesse freizuhaltenden Trassen bei Neutrassierung entweder außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse (bzw. die Vereinbarkeit ist im Rahmen anderer Verfahren bereits festgestellt). Dies ist bei dem genannten Vorhaben der Fall. Die Aufzählung unter 4.3 erfasst nur Trassenkorridore (Grundsatzfestlegung) und keine Trassen (Zielfestlegung) bei denen die Verträglichkeit bereits festgestellt wurde. Gemäß Landesplanerischer Beurteilung vom 19.09.2014 entspricht das Vorhaben unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung Der Detaillierungsgrad von Informationen, die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) dargestellt werden könnten, tritt maßstabsbedingt gegenüber dem Detaillierungsgrad der Fachplanung deutlich zurück. Die damit verbundene Generalisierung (Abstraktions- bzw. Detaillierungsgrad) des Regionalplans ist bei der grafischen Zuordnung bzw. der maßstabsbezogenen Konkretisierung von einzelnen Projektparametern bei nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Insofern sind projektspezifische und maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts. Ein zusätzliches Darstellungserfordernis im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Im Übrigen entsprechen die Darstellungen von Trassen bzw. Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte den von der zuständigen Fachbehörde übermittelten Fachdaten.		
476	184-2.pdf	19	-	Die FFH-Managementpläne sind fertigzustellen und es ist endlich damit zu beginnen, die festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Im Offenland sind dabei die Waldeigenschaften nach ThürWaldG zu beachten.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Der Regionalplan legt keine fach- bzw. nutzungsspezifischen Regelungen fest. Insofern sind projekt- und flächenkonkrete maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung. Ein zusätzliches rein informatorisches oder sogar regulatives Darstellungserfordernis zur konkreten Umsetzung der FFH-Managementpläne im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar und entzieht sich im Übrigen auch der Regelungskompetenz des Regionalplans (keine Ersatzfachplanung). Es erfolgt aber eine Klarstellung entsprechender fachlicher Anforderungen für nachfolgende Planungsebenen.	In Kapitel 4.3 wird an den letzten Absatz folgender Satz eingefügt: „Darüber hinaus sind in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die nutzungs- und maßnahmenbezogenen Regelungen der jeweiligen FFH-Managementpläne zu berücksichtigen.“	

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
					Der zweite Satz der Anregung ist sachlich nicht nachvollziehbar.		
477	249-1.pdf	39	-	Umweltbericht, Gliederungspunkt 4.3: In der Auflistung der Straßenbauprojekte wurde die B19n bei Eisenach nicht berücksichtigt. Es ist aber festzustellen, dass in der landesplanerische Beurteilung zum ROV „Neubau der B 19n zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda" der südliche Beginn der Tunnel- und Trassenführung B19n gemäß Maßgabe M02 an anderer Stelle [REDACTED] [REDACTED] einzuzeichnen ist. Die zugehörige Raumnutzungskarte ist jedenfalls entsprechend zu korrigieren.	nicht entsprochen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. Die FFH-bezogene Relevanz von regionalplanerischen Festlegungen wird im Rahmen einer Erheblichkeits-/Gefährdungsabschätzung (Vorprüfung) ermittelt und im Umweltbericht in Kapitel 4 eigenständig dargestellt. Gemäß den Ausführungen von 4.3 verlaufen die im öffentlichen Interesse freizuhaltenden Trassen bei Neutrassierung entweder außerhalb der Natura-2000-Gebietskulisse (bzw. die Vereinbarkeit ist im Rahmen anderer Verfahren bereits festgestellt). Dies ist bei dem genannten Vorhaben der Fall. Die Aufzählung unter 4.3 erfasst nur Trassenkorridore (Grundsatzfestlegung) und keine Trassen (Zielfestlegung) bei denen die Verträglichkeit bereits festgestellt wurde. Gemäß Landesplanerischer Beurteilung vom 19.09.2014 entspricht das Vorhaben unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung Der Detaillierungsgrad von Informationen, die in der Raumnutzungskarte (M 1:100.000) dargestellt werden könnten, tritt		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
					maßstabsbedingt gegenüber dem Detaillierungsgrad der Fachplanung deutlich zurück. Die damit verbundene Generalisierung (Abstraktions- bzw. Detaillierungsgrad) des Regionalplans ist bei der grafischen Zuordnung bzw. der maßstabsbezogenen Konkretisierung von einzelnen Projektparametern bei nachfolgenden Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Insofern sind projektspezifische und maßnahmeorientierte Vorgaben der Fachplanung auch nicht Gegenstand der Darstellungen des Umweltberichts. Ein zusätzliches Darstellungserfordernis im Umweltbericht ist derzeit nicht erkennbar. Im Übrigen entsprechen die Darstellungen von Trassen bzw. Trassenkorridoren in der Raumnutzungskarte den von der zuständigen Fachbehörde übermittelten Fachdaten.		
478	509-2.pdf	46	-	Die Stellungnahme zu den Inhalten der parallel zur Anhörung des Regionalplans bei ■■■ vorgelegten Prüfbögen wird schnellstmöglich nachgereicht: Aus der Prüfung dieser Prüfbögen zur Verträglichkeits-Voreinschätzung für Natura 2000-Gebiete ergeben sich keine weitergehenden Einwendungen oder Hinweise zum vorliegenden Regionalplanentwurf.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels.		
479	509-5.pdf	1	-	Die mit Schreiben vom 01.03.2019 von Ihnen zugesandten 7 Prüfbögen zur Natura2000- Verträglichkeitsvoreinschätzung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum	zur Kenntnis genommen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				aktuellen 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen wurden naturschutzfachlich und -rechtlich nach dem vorliegenden Kenntnisstand geprüft. Im Ergebnis gibt es zu den Darlegungen in den Prüfbögen [REDACTED] keine Hinweise oder Ergänzungen, die zu einer anderen regionalplanerischen Einschätzung führen müssten.	Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

5. Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

480	150-1.pdf	15	-	Monitoring (Seite 73) Wenn ein Monitoring etwas bringen sollte, dann ist es sicherlich gut, wenn alte „Sünden“ mit einbezogen und verbessert werden.	zur Kenntnis genommen Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen zu den einzelnen Darstellungen des Kapitels. Die Aussagen sind mit Bezug zum Regelungsgegenstand des Regionalplans und der darauf bezogenen Umweltprüfung sachlich nicht nachvollziehbar.		
-----	-----------	----	---	---	---	--	--

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
----------	---------	---------	-----------	--------	--------------------------------------	------------------------------	----------------------

6. Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung

481	150-1.pdf	16	-	Gesamtplanbetrachtung (Seite 76) Was bedeutet „Abschätzung“ wird hier oft verwendet. Die Prüfungen werden wohl nur als Einzelpunkte betrachtet, besser ist es gebietsweise Zusammenhänge zu betrachten. Für den Bereich Lengfeld/Themar ist auffällig eine Einkreisung von Beeinträchtigungen auf engsten Bereich (2 Windvorangebiete, mehrfache Gewässergefährdung, 3x Abbau, Biogasanlagen usw.)	zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPiG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung, die prüfpflichtigen Festlegungen und die Prüftiefe sowie darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht umfassend erläutert. Kapitel 6 enthält darüber hinaus zusammenfassende Darstellungen zu den Umweltauswirkungen: festlegungsbezogen, schutzgutbezogen, bezogen auf Teilräume mit möglichen kumulativen Wirkungen (gebietsbezogene Zusammenhänge) sowie wechselseitige Wirkungen (räumlich, schutzgutbezogen) entsprechend der Maßstäblichkeit des Regionalplans. Insofern ersetzt er nicht notwendige Fachpläne (z.B. Landschaftspläne, projektbezogene Umweltprüfungen o.ä.), die natürlich eine andere Betrachtungstiefe erreichen.		
482	4-5.pdf	22	-	Im vorgelegten Umweltbericht wird konstatiert, dass "... bei einer Planverwirklichung ein vergleichbares bzw. sogar ein etwas höheres Umweltschutzniveau sicherstellt wird, als dies bei der weiteren Gültigkeit des Regionalplans Südwestthüringen 2011/2012 ("Nullvariante") der Fall wäre.	nicht entsprochen Das Ziel der Umweltprüfung des Regionalplanes ist es, sich möglichst frühzeitig im Planungsprozess mit den Umweltauswirkungen der Planung auseinanderzusetzen, um zu nachhaltigeren Lösungen in der		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Der Regionalplan Südwestthüringen 2018 stellt damit unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes nach vorliegendem Kenntnisstand die günstigere Alternative dar". Dieser Aussage kann [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nicht gefolgt werden. Es wurden mehrere raumbedeutsame Infrastrukturprojekte (z.B. Umgehungsstraße Neuhaus am Rennweg/ Ernstthal) zudem in die Planung neu aufgenommen, welche gravierende Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. So wird bei der genannten Umgehungsstraße einer der größten Standorte des Breitblättrigen Knabenkrautes im Landkreis Sonneberg in Anspruch genommen. Überwiegend werden zudem Flächen umgewidmet, die im Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 bisher richtigerweise als Vorranggebiet Freiraumsicherung (FS-89) dargestellt wurden. Von Aussagewert in diesem Zusammenhang wäre beispielsweise die flächenmäßige Gegenüberstellung der Neuinanspruchnahme von Natur und Landschaft durch alle raumbedeutsame Infrastruktureinrichtungen der bestehenden und der neuen Planung. Unter Bilanzierung und Subsumierung der bisher erfolgten Eingriffe gerade für die zu erwartenden raumbedeutsamen Flächeninanspruchnahmen wäre eine Erheblichkeitsschwelle für die von größeren Infra-	Entscheidungsfindung zu gelangen und dem Planungsträger die umweltbezogenen Folgen seiner Entscheidung bewusst zu machen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation der Umweltprüfung gemäß § 2 ThürLPIG i.V.m. mit § 8 ROG. Die Umweltprüfungspflichtigkeit bezieht sich demnach auf den Plan an sich und das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessenerweise gefordert werden kann. In Kapitel 1. des Umweltberichtes sind die methodischen Grundlagen der Umweltprüfung und darauf bezogene Darstellungen im Umweltbericht erläutert. Im Zuge des Scopingprozesses (vgl. Anhang 3- 5 des Umweltberichtes) ist der Prüfmodus einschließlich der relevanten, einzustellenden Umweltinformationen/-ziele abgestimmt worden. Dabei ist ein Prüfraumen festgelegt worden, der auf der Basis einer planbezogenen Datenhomogenität eine einheitliche methodische Vorgehensweise mit Bezug zur Maßstäblichkeit des Regionalplanes gestattet. Die den Regionalplan betreffenden relevanten Inhalte und Prüfergebnisse sind im Umweltbericht angemessen dargestellt, ebenso wie die darauf basierende Zusammenfassung. Ein gemäß ThürNatSchG erforderlicher vollständiger Landschaftsrahmenplan als wesentlicher Fachgrundlage zur gesamträumlichen Beurteilung regionalplanerischer Entwicklungsvorstellungen aus naturschutzfachlicher/fachplanerischer Perspektive liegt im Übrigen nicht vor.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				strukturmaßnahmen betroffenen Normal-landschaften zu definieren, um beispielsweise auch hier noch ausreichend Freiräume zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten.	Die Bewertung des Umweltschutzniveaus basiert nicht auf einer landkreisbezogenen, naturschutzfachlichen, sondern aus einer gesamträumlichen und fachübergreifenden Betrachtungsperspektive für die Planungsregion Südwestthüringen. Die Bilanzierung zeigt für die Planungsregion einerseits zwar eine (relativ geringe) zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche, aber andererseits auch ein quantitativ höheres gebietsbezogenes Sicherungsniveau gegenüber dem Regionalplan Südwestthüringen 2011/12. Darüber hinaus dienen z.B. einzelne Festlegungen zur Energieinfrastruktur unmittelbar dem Umweltschutz (Klimaschutz), auch wenn mit ihnen gleichzeitig negative Umweltauswirkungen verbunden sein können. Außerdem sind neben den gebietsbezogenen Festlegungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung weitere umweltschützende Vorgaben erfolgt, die nicht unmittelbar quantifizierbar sind (vgl. Umweltbericht Kapitel 6). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die (rahmensetzenden) Regelungen maßstabsbezogen bzw. im Hinblick auf ihre Bindungswirkung zum Teil Abwägungs- und Ermessensspielräume für nachfolgenden Planungen und Verfahren belassen und insbesondere umweltfachrechtliche Regelungen nicht außer Kraft setzen. Unter den genannten Voraussetzungen ist kein verändertes Darstellungserfordernis für die zusammenfassenden Ausführungen des Umweltberichtes erkennbar.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entscheidung PV
483	1081-1.pdf	25	-	6. S. 77 zweiter Absatz - Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung „Die Ackerbaugebiete nordöstlich von Eisenach, bei Bad Salzungen und im Grabfeld / Heldburger Unterland sind z. T. durch Folgen einer dauerhaft intensiv betriebenen, landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet (Nährstoffaustrag, Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes, Erosionsgefährdung, z. T. Monostrukturierung der Landschaft u. ä.).“ Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten negativ belegten Aussage zum jeweils gesamten Gebiet. Dieser Punkt ist wieder verallgemeinert formuliert und bezieht sich so auf das gesamte Gebiet. Punktuell treten sicher Beeinträchtigungen auf, die aber durch die bei der Bewirtschaftung anzuwendende gute landwirtschaftliche fachliche Praxis minimiert werden.	nicht entsprochen Die Aussagen gründen sich auf einer zusammenführenden Betrachtung der Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern im Sinne von Systemkomponenten des Natur- bzw. Landschafts-haushaltes. Sie sind für die genannten Räume einschlägig belegt und verweisen generell auf mögliche umweltbezogen Belastungssituationen, die sich durch Überlagerung von bestimmten Effekten ergeben können, ohne dass dies in jedem Fall für einzelne Schläge oder Feldblöcke zutreffen muss. Dies entspricht dem maßstabbezogenen Detaillierungsgrad des Regionalplans und der sich darauf zu beziehenden Umweltprüfung.		
484	532-1.pdf	39	-	Gesamtplanbetrachtung und allgemein verständliche Zusammenfassung „Die Ackerbaugebiete nordöstlich von Eisenach, bei Bad Salzungen und im Grabfeld / Heldburger Unterland sind z. T. durch Folgen einer dauerhaft intensiv betriebenen, landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet (Nährstoffaustrag, Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes, Erosionsgefährdung, z. T. Monostrukturierung der Landschaft u. ä.).“ Wir fordern die Herausnahme der verallgemeinerten negativ belegten Aussage zum jeweils genannten Gebiet. Begründung:	nicht entsprochen Die Aussagen gründen sich auf einer zusammenführenden Betrachtung der Darstellungen zu den einzelnen Schutzgütern im Sinne von Systemkomponenten des Natur- bzw. Landschafts-haushaltes. Sie sind für die genannten Räume einschlägig belegt und verweisen generell auf mögliche umweltbezogen Belastungssituationen, die sich durch Überlagerung von bestimmten Effekten ergeben können, ohne dass dies in jedem Fall für einzelne Schläge oder Feldblöcke zutreffen muss. Dies entspricht dem maßstabbezogenen		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan-satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
				Dieser Punkt ist wieder verallgemeinert formuliert und bezieht sich so auf das gesamte Gebiet. Punktuell treten sicher Beeinträchtigungen auf, die aber durch die bei der Bewirtschaftung anzuwendende gute landwirtschaftliche fachliche Praxis minimiert werden.	Detaillierungsgrad des Regionalplans und der sich darauf zu beziehenden Umweltprüfung.		

Lfd. Nr.	Dok-Nr.	Anr. Nr	Plan- satz	Inhalt	Empfehlung PLA Vorschlag Abwägung	Empfehlung PLA Änderungen	Entschei- dung PV
---------------------	----------------	--------------------	-----------------------	---------------	--	--------------------------------------	------------------------------